Name:	**Neue Demokratie**
Kurzbezeichnung:	**nede**
Zusatzbezeichnung:	**-**

Anschrift:	**Friedrichstraße 79** **10117 Berlin**
Telefon:	**06353 959486** **0163 0363630**
Telefax:	**-**
E-Mail:	**info@nede.de**

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: ***22.05.2024****)*

Name:	**Neue Demokratie**
Kurzbezeichnung:	**nede**
Zusatzbezeichnung:	**-**

Bundesvorstand:

Vorsitzender:	Nico Rischmann
Stellvertreter:	Markus Klug
Schatzmeisterin:	Pia Sauerborn

Landesverbände:

./.

www.nede.de

Bundessatzung

15. April 2024

nede.
Neue Demokratie

I.
Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

§ 1	Name	3
§ 2	Tätigkeitsgebiet	3
§ 3	Zweck und Ziel der Partei	3
§ 4	Auflösung der Partei durch Zielerreichung	4
§ 5	Parteimitgliedschaft	4
§ 6	Erwerb der Parteimitgliedschaft	4
§ 7	Beendigung der Parteimitgliedschaft	5
§ 8	Rechte und Pflichten der Parteimitgliedschaft	6
§ 9	Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Parteiausschluss	7
§ 10	Förderer	8
§ 11	Gliederung der Partei	8
§ 12	Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände	9

II.
Organisation der Bundespartei

§ 13	Organe	10
§ 14	Bundesparteitag	10
§ 15	Teilnahme am Bundesparteitag	10
§ 16	Organisation des Bundesparteitages	11
§ 17	Aufgaben des Bundesparteitages	11
§ 18	Bundesvorstand	12
§ 19	Aufgaben des Bundesvorstandes	13
§ 20	Parteischiedsgericht	13
§ 21	Feststellungskommission	13

III.
Schlussbestimmungen

§ 22	Änderungen dieser Satzung	15
§ 23	Änderungen des Parteiprogramms	15
§ 24	Auflösung und Verschmelzung	15
§ 25	Geltung und Verbindlichkeit dieser Satzung	16

Auf Binnen-I, Gendersternchen und das generische Femininum wurde zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet. Wir möchten in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Verwendung des generischen Maskulinums kein Ausdruck einer benachteiligenden Haltung gegenüber anderen Geschlechtern darstellt.

I.
Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 Name, Rechtsnatur, Sitz

(1) Die Partei führt den Namen Neue Demokratie (nachstehend „Partei“ genannt). Die Abkürzung des Pateinamens lautet nede.

(2) Die Landesverbände führen den Namen Neue Denmokratie (nede) mit dem Namenszusatz des jeweiligen Bundeslandes.

(3) Die Neue Demokratie ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und im Sinne des Parteiengesetzes.

(4) Der Sitz der Partei ist in Berlin. Die Bundesgeschäftsstelle befindet sich in Berlin.

§ 2 Tätigkeitsgebiet

Das Tätigkeitsgebiet der Partei erstreckt sich grundsätzlich über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Sie kann im Verbund mit gleichnamigen Parteien im Ausland auftreten und diese unterstützen, sofern das Parteigesetz oder anderweitige Gesetze eines Landes nicht dagegenstehen.

§ 3 Zweck und Ziele der Partei

Als Spartenpartei verfolgt sie den Zweck der Erhaltung und Weiterentwicklung der Gewaltenteilung und diese drei wesentlichen Ziele:

(1) Die Gewaltenteilung der Legislative, Exekutive und Judikative soll um eine neue, vierte Gewalt ergänzt werden: die Auditive, eine parteiunabhängige und verfassungsrelevante Kontrollgewalt, bestehend aus Bundespräsidenten und einem von den Bürgern direkt gewählten Revisionsgremium (Auditorium).

(2) Die Wahl des Bundespräsidenten erfolgt durch direkte Wahl der Bürger. Zusätzlich wird er mit Kompetenzen ausgestattet, die ein zielführendes Handeln im Sinne der Auditiven sicherstellen.

(3) Bildung und innovative Bildungsarbeit müssen in das Zentrum der Gesellschaft und des politischen Handelns rücken, um den Anforderungen einer modernen und aufgeklärten Wissensgesellschaft gerecht zu werden.

Dadurch soll allen Menschen ein selbstbestimmtes, friedliches, solidarisches, wissensbasiertes und verantwortliches Leben in Freiheit garantieren werden.

§ 4 Auflösung der Partei durch Zielerreichung

Die Partei wird aufgelöst, wenn die Ziele unter § 3 (1) und (2) erreicht sind. Dies festzustellen, ist Aufgabe der Feststellungskommision (§ 21).

§ 5 Parteimitgliedschaft

(1) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen sein. Jeder, der in Deutschland lebt, sowie jeder deutsche Staatsangehörige, der seinen Lebensmittelpunkt im Ausland hat, kann Mitglied der Partei werden, wenn er mindestens 14 Jahre alt ist und die Grundsätze, Satzungen und Ordnungen der Partei anerkennt.

(2) Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Partei sein.

(3) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Wählergruppe, politischen Organisation oder Vereinigung im In- und Ausland ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Mitgliedschaften bei allen Organisationen im In- und Ausland, die gegen die Grundsätze der Partei verstoßen.

§ 6 Erwerb der Parteimitgliedschaft

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist ausschließlich auf schriftlichen Antrag möglich. Mit dem Antrag auf Aufnahme ist die Anerkennung der Grundsätze, Satzungen und Ordnungen der Partei verbunden. Ferner verpflichtet sich der Antragsteller, bestehende oder zukünftige Mitgliedschaften zu anderen Parteien, Wählergruppen, politischen Organisationen oder Vereinigungen un-aufgefordert und vollständig mitzuteilen.

(2) Vor der Aufnahmeentscheidung ist von dem aufnehmenden Gebietsverband ein persönliches Gespräch durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder ein vom Vorstand eingesetztes Aufnahmeteam mit dem Antragsteller zu führen. Der Aufnahmeentscheid erfolgt grundsätzlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder der jeweiligen Gliederungsgruppe.

(3) Die Mitgliedschaft wird unmittelbar bei der Partei auf Bundesebene erworben, soweit noch kein Landesverband für den Hauptwohnsitz des Antragstellers existiert. Für diesen Fall entscheidet der Bundesvorstand oder ein von diesem eingesetztes Aufnahmeteam über die Aufnahmeentscheidung einstimmig.

(4) Nach der Gründung niederer Gliederungen wird die Mitgliedschaft grundsätzlich bei der niedrigsten verfügbaren Gebietsgliederung erworben, die sich aus dem Hauptwohnsitz ergibt. Eine davon abweichende Regelung kann vom Bundesvorstand genehmigt werden. Für diesen Fall, dass Gliederungsgruppen bestehen, entscheidet der Vorstand des jeweiligen Gebietsverbandes über die Aufnahmeentscheidung mit Zweidrittelmehrheit.

(5) Deutsche Staatsangehörige, die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, können beim Bundesvorstand die Aufnahme in die Partei beantragen. Der Bundesvorstand entscheidet, welcher Gliederungsgruppe ausländische Mitglieder angehören. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand einstimmig.

(6) Stimmt der Vorstand des zuständigen Gebietsverbands dem Aufnahmeantrag zu, teilt er dies den übergeordneten Gebietsverbänden und der Bundespartei mit. Die Mitgliedschaft beginnt ab dem Tag, an welchem der vollständige Mitgliedsbeitrag auf dem Parteikonto eingegangen ist.

(7) Mit Annahme des Aufnahmeantrags erhält das Mitglied einen Nachweis über seine Mitgliedschaft. Dies erfolgt mit einer eindeutigen Mitgliedsnummer.

(8) Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden. Wird angedacht, ein Aufnahmeantrag durch die zuständige Gliederung abzulehnen, so ist die beabsichigte ablehnende Entscheidung dem Landesvorstand, sofern dieser nicht besteht dem Bundesvorstand, mit Begründung mitzuteilen, der dann nach Rücksprache mit der zuständigen Gliederung endgültig entscheidet.

(9) Bei Wechsel des Erstwohnsitzes in ein anderes Bundesland geht die Mitgliedschaft grundsätzlich über. Eine davon abweichende Regelung kann vom Bundesvorstand genehmigt werden.

§ 7 Beendigung der Parteimitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der zuständige Gebietsverband sowie der Bundesvorstand können mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Vorstandsmitglieder eine Aufnahmeentscheidung innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Zugang der Mitgliedschaft widerrufen. Ein solcher Widerruf kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder während des Aufnahmegespräches schuldhaft falsche Angaben gemacht, wesentliche Umstände verschwiegen hat oder es vorsätzlich gegen die Grundsätze, Satzungen oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr dadurch einen Ansehensverlust oder in anderer Weise einen Schaden zufügt. Das Recht auf Anrufung des Schiedsgerichtes entfällt in diesem Fall. Der Grund für den Widerruf einer Aufnahmeentscheidung muss gegenüber dem Mitglied nicht begründet werden.

(3) Jedes Mitglied welches während seiner Mitgliedschaft die Voraussetzungen einer solchen nach § 5 nicht erfüllt, kann mit sofortiger Wirkung aus der Partei ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist eine Anrufung des Schiedsgerichtes nicht möglich.

(4) Ein Mitglied kann jederzeit aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Grundsätze, Satzungen oder Ordnungen der Partei verstößt oder seinen Pflichten gemäß § 8 nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.

(5) Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundesvorstand oder der

Vorstand der betroffenen Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ausschließen. Dieser Vorstandsbeschluss bedarf einer Zustimmung von mindestens der Hälfte des Vorstandes.

(6) Ein Parteiausschluss erfolgt auch dann, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate schuldhaft mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Verzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich oder per E-Mail gemahnt wurde und trotz Setzung einer Zahlungsfrist von 30 Tagen und Hinweises auf die Folgen des Verzugs, die ausstehenden Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt.

(7) Der Vorstand der jeweiligen Gliederungsgruppe behält sich das Recht vor, auf Antrag, Mitgliedschaften in „den Status eines Förderers“ umzuwandeln, sofern die Pflichten gemäß § 8 Abs. (1) nicht eingehalten werden. Dieser Antrag bedarf einer Zustimmung von mindestens der Hälfte des Vorstandes. Über die Umwandlung entscheidet das zuständige Schiedsgericht.

(8) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand des niedrigsten Gebietsverbands, in dem die Mitgliedschaft besteht.

(9) Die Beendigung der Mitgliedschaft und deren Zeitpunkt sind dem bisherigen Mitglied mitzuteilen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von unterjährigen Beiträgen besteht nicht.

(10) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied ist aus allen Arbeitsgruppen, Ausschüssen etc. auszuschließen.

(11) Ausgeschlossene Mitglieder sind der Bundespartei unter Bekanntgabe der Ausschlussgründe zu melden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Parteimitgliedschaft

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, aktiv die Ziele und Interessen der Partei zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Parteiorgane zu befolgen. Aktiv bedeutet in diesem Zusammenhang, regelmäßig an Parteiveranstaltungen teilzunehmen, mit Engagement die Partei nach außen hin zu repräsentieren und bekannt zu machen sowie neue Mitglieder, Förderer oder Spender zu gewinnen.

(2) Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, die innere Ordnung sowie das Ansehen der Partei zu wahren.

(3) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanzordnung.

(4) Jedes Mitglied hat einen Wohnsitzwechsel sowie Änderungen der personenbezogenen Daten gegenüber der Partei anzuzeigen. Die Anzeige ist per E-Mail möglich und an die Bundesgeschäftsstelle zu richten.

(5) Relevante Mitgliedschaften und Funktionen in politischen Vereinigungen und Organisationen sind durch den Vorstand des zuständigen Gebietsverbandes zu genehmigen.

(6) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Stimmrechte sind persönlich auszuüben und nicht übertragbar.

(7) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Verzug ist. Verzug bedeutet, dass das Mitglied auch 30 Tage nach Fälligkeit und vorheriger Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet hat.

(8) Mitglieder sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen gegen Parteimitglieder und Parteiausschluß

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, gegen die Grundsätze, Satzungen oder gegen Ordnungen der Partei oder fügt der Partei Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden. Zuständig für das Verfahren ist der zuständige Landesvorstand, ersatzweise der Bundesvorstand.

(2) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur gestellt werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzungen oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß liegt insbesondere vor,

a) wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger wiederholt denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen.

b) wenn die schiedsrichterliche Schweigepflicht verletzt wurde, ein Beitritt zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei verweigert sowie die Beitragszahlung von mehr als drei Monatsbeiträgen unterlassen wurde.

c) wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.

d) wenn ein Parteimitglied Mitglied in einer Organisation oder Vereinigung ist, deren Zielsetzung den Zielen der Partei oder der freiheitlichen Grundordnung direkt widerspricht.

(3) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand der Bundespartei oder vom Vorstand der betroffenen Gliederungsgruppe gestellt werden. Ein solcher Antrag bedarf einer Zustimmung von mindestens der Hälfte des Vorstandes. Über den Ausschluss entscheidet das zuständige Schiedsgericht.

(4) Vor Verhängung der Ordnungsmaßnahme ist das Mitglied anzuhören. Der Beschluss über die Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied in Schriftform unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 10 Förderer

(1) Unterstützer der Partei, die nicht Mitglied werden wollen, können Förderer der Partei werden. Über den Status des Förderers entscheidet das für Mitgliederaufnahme zuständige Organ in sinngemäßer Anwendung der für die Mitgliedschaft geltenden Regeln. Der Status des Förderers kann jederzeit durch einen unbegründeten Beschluss des Vorstandes der zuständigen Gliederungsgruppe aufgehoben werden. Diese Aufhebung ist gegenüber dem Bundesvorstand unmittelbar anzuzeigen.

(2) Förderer zahlen einen Förderbeitrag. Der Förderbeitrag entspricht mindestens der in der Finanz- und Beitragsordnung vorgesehenen Mitgliedsbeiträge. Die Zahlungsmodalitäten entsprechen jenen von Parteimitgliedern. Förderer stehen in engem Austausch mit der Partei und werden zeitnah über innerparteiliche Entwicklungen informiert.

(3) Förderer haben die gleichen Pflichten gemäß § 8 Abs. (2), (3) und (4). Mitgliederrechte können nicht geltend gemacht werden.

(4) Der Förderer hat jederzeit das Recht, seinen Status als Förderer zurückzugeben. Damit endet auch die Zahlungspflicht des Förderbeitrages.

§ 11 Gliederung der Partei

(1) Die Partei gliedert sich in:

a) Bundesverband
b) Landesverbände
b) Kreisverbände
c) Ortsverbände

(2) Innerhalb eines Bundeslandes gibt es nur einen Landesverband.

(3) Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen weitere Untergliederungen schaffen. Die nähere Ausgestaltung regeln die Landesverbände in ihren Satzungen. Die räumlichen Grenzen der Untergliederungen folgen im Regelfall den Grenzen der staatlichen und kommunalen Einheiten des jeweiligen Bundeslandes. Die Landesverbände können in ihren Satzungen die Möglichkeit vorsehen, hiervon im Einzelfall abzuweichen.

(4) Die Gründung eines Landes-, Kreis- und Ortsverbandes bedarf der Genehmigung durch den Bundesvorstand. Für die unteren Gliederungen gelten die Regelungen des jeweiligen übergeordneten Verbandes und seine Satzung.

(5) Die Satzung untergeordneter Gebietsverbände muss sich an den Satzungen übergeordneter Verbände orientieren und darf zu diesen nicht im Widerspruch stehen. Die Bundessatzung ist sinngemäß auf die untergeordneten Gebietsverbände anzuwenden.

(6) Die Vorstände der Gebietsverbände geben dem Bundesvorstand rechtzeitig Kenntnis über geplante Parteitage. Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben auf allen Parteitagen der Gliederungsgruppen Rederecht.

(7) Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so kann der Vorstand der jeweils höheren Gliederungsebene mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag einladen, auf dem ein neuer bzw. beschluss- oder handlungsfähiger Vorstand zu wählen ist. Bis zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Vorstandes übernimmt der jeweilige Vorstand der übergeordneten Gliederungsgruppe die Geschäfte.

(8) Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände, die den verbandsmäßigen Aufbau der Parteiorganisation nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig, aber durch den Bundesvorstand genehmigungspflichtig.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Verstößt ein Gebietsverband oder Gebietsvorstand schwerwiegend gegen die Grundsätze, Satzungen oder Ordnungen der Partei, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich:

(a) Amtsenthebung seines Vorstands,
(b) Auflösung des Gebietsverbands

(2) Als schwerwiegender Verstoß ist es zu werten, wenn ein Gebietsverband oder ein Gebietsvorstand:

(a) Satzungen, Grundsätze oder Ordnungen der Partei beharrlich missachtet,
(b) Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt, obwohl ihm Ordnungsmaßnahmen angedroht wurden oder
(c) in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handelt.

(3) Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine Maßnahme nach Abs. (1) der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichtes möglich. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.

II.
Organisation der Bundespartei

§ 13 Organe

Organe der Bundespartei sind:

(a) der Bundesparteitag,
(b) der Bundesvorstand.

§ 14 Bundesparteitag

(1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen. Ein ordentlicher Parteitag findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Die Beschlüsse des Bundesparteitages sind sowohl für die Gliederungen der Partei als auch für ihre Mitglieder bindend.

§ 15 Teilnahme am Bundesparteitag

(1) Grundsätzlich wird der Bundesparteitag als Mitgliederversammlung durchgeführt. In diesem Fall ist jedes Mitglied berechtigt, am Parteitag persönlich teilzunehmen. In den überörtlichen Verbänden kann an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung treten, deren Mitglieder für höchstens zwei Jahre durch Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der nachgeordneten Verbände gewählt werden. Landesparteien ohne Gebietsverbände (§ 7 Abs. 1 Satz 4 PartG) können die Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung ersetzen, wenn sie mehr als 250 Mitglieder haben. Vertreterversammlungen können auch für Ortsverbände von mehr als 250 Mitgliedern oder mit großer räumlicher Ausdehnung gebildet werden.

(2) Grundsätzlich ist im Falle einer Mitgliederversammlung jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt. Die Übertragung von Stimmen auf andere Mitglieder – unerheblich, aus welchem Grund – ist ausgeschlossen.

(3) Im Falle eines Delegiertenparteitages (Vertreterversammlung) behält sich der Bundesvorstand vor, einen entsprechenden Umrechnungsschlüssel für die Anzahl der Delegierten eines Landesverbandes festzulegen.

§ 16 Organisation des Bundesparteitages

(1) Der ordentliche Bundesparteitag ist vom Bundesvorstand mindestens einmal im Jahr schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Mitglieder der Partei. Die Einladungen zu ordentlichen Bundesparteitagen sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von sechs Wochen abzusenden.

(2) Die Tagesordnungspunkte legt der Bundesvorstand fest.

(3) Weitere außerordentliche Parteitage sind einzuberufen auf Antrag des Bundesvorstandes oder auf Antrag von mindestens Zweidrittel der Parteimitglieder.

(4) Der Vorstand hat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang eines Antrags auf Durchführung eines außerordentlichen Parteitages einen solchen einzuberufen. Die Ladungsfrist dafür beträgt mindestens zwei Wochen. Der außerordentliche Parteitag hat innerhalb von sechs Wochen nach Einberufung stattzufinden.

(5) Den Vorsitz auf dem Bundesparteitag führt ein Mitglied des Bundesvorstandes oder ein vom Bundesvorstand eingesetztes Gremium.

(6) Von den Verhandlungen des Bundesparteitages ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Mitgliedern mitzuteilen.

(7) Nähere Bestimmungen können in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 17 Aufgaben des Bundesparteitages

(1) Der Bundesparteitag beschließt insbesondere über die in § 9 Parteiengesetz niedergelegten Angelegenheiten (Partei- und Wahlprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien), über die Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Ämter nach den gesetzlichen Vorschriften sowie über zum Bundesparteitag eingegangene Anträge.

(2) Ferner beschließt der Bundesparteitag die Parteigrundsätze, welche die Grundwerte und Überzeugungen der Partei festlegen. Diese sind für die Parteimitglieder bindend.

(3) Der Parteitag nimmt jährlich einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von dem Parteitag gewählt werden, zu überprüfen. Näheres hierzu regelt die Finanzordnung. Der Parteitag entscheidet anschließend über die Entlastung des Bundesvorstandes.

(4) Aufgaben sind ferner die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Partei, die nicht in dieser Satzung den Landesverbänden zur Entscheidung übertragen wurden. Seine Aufgaben sind insbesondere:

a) die Entlastung des Bundesvorstandes,
b) die Wahl des Bundesvorstandes,
c) die Wahl des internen Rechnungsprüfers und seines Stellvertreters,
d) die Wahl des Bundesschiedsgerichtes.

(5) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt geheim. Nähere Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen enthält die Wahlordnung.

(6) Zur Unterzeichnung der Wahlunterlagen ist nur der Wahlleiter zusammen mit dem Bundesvorstand der Partei befugt.

§ 18 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus drei, vier oder acht Personen. Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Der Bundesvorstand legt Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten einvernehmlich fest und bestimmt den Bundesschatzmeister, der Mitglied des Bundesvorstandes ist.

(3) Für sämtliche Entscheidungen des Bundesvorstandes ist grundsätzlich eine vollzählige Stimmabgabe aller Mitglieder des Bundesvorstandes erforderlich. Abweichend davon kann der Bundesvorstand in besonderen Fällen eine Sonderregelung beschließen.

(4) Der Bundesvorstand kann nach eigenem Ermessen oder auf Beschluss eines Parteitages Ausschüsse zu unterschiedlichsten Fragestellungen gründen und wieder auflösen.

(5) Der Bundesvorstand erlässt Geschäftsordnungen der Bundespartei, sofern diese nicht im Widerspruch zur Bundessatzung stehen.

(6) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden durch den Bundesparteitag in geheimer Wahl gewählt. Wahlen zum Bundesvorstand finden für alle seine Mitglieder gemeinsam in jedem zweiten Jahr statt. Die Mitglieder des Bundesvorstandes bleiben bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes im Amt.

(7) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf dem nächstfolgenden Bundesparteitag vorgenommen. Die so gewählten Personen üben ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstandes aus. Tritt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bundesvorstandes zurück, so wird zur Neuwahl der ausgeschiedenen Vorstände unmittelbar ein außerordentlicher Bundesparteitag einberufen.

(8) Scheidet der Bundesschatzmeister aus dem Amt aus, so bestellt der Bundesvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.

(9) Die Wahl von Vorständen in allen Gliederungsgruppen, die sich zum ersten Mal formieren, muss der Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit bestätigen.

§ 19 Aufgaben des Bundesvorstandes

(1) Die Sitzungen des Bundesvorstandes werden im Regelfall monatlich durch den Bundesvorsitzenden oder durch mindestens drei Mitglieder des Bundesvorstandes einberufen.

(2) Die Organisation und Leitung, insbesondere die Ausgestaltung der Standardtagesordnung, obliegt dem Vorsitzenden des Bundesvorstandes.

(3) Jedes Mitglied des Bundesvorstandes hat das Recht, einen von der Standardtagesordnung abweichenden Tagesordnungspunkt einzubringen. Die Tagesordnung muss vor Sitzungsbeginn vorliegen.

(4) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte der Partei. Er entscheidet über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse der Bundesparteitage und Empfehlungen der Ausschüsse.

(6) Gegen Ausgabenbeschlüsse kann der Bundesschatzmeister Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Sitzung.

(7) Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter der Bundespartei. Die Partei wird gesetzlich durch zwei Mitglieder des Bundesvorstandes gemeinsam vertreten.

(8) Der Bundesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 20 Parteischiedsgericht

(1) Bevor ein Schiedsgericht angerufen werden kann, muss zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zwischen den streitenden Parteien zu erreichen. Zuständig ist der Vorstand des betroffenen Gebietsverbandes.

(2) Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 21 Feststellungskommission

(1) Die Feststellungskommission wird bei Bedarf einberufen und hat die Aufgabe festzustellen, ob die Ziele gemäß § 3, Abs. (1) bis (3) dieser Satzung erreicht wurden.

(2) Die Feststellungskommission kann erstmalig zehn Jahre nach Gründung der Partei entweder vom Bundesvorstand, dem Bundesparteitag oder von mindestens zwei Drittel der Parteimitglieder einberufen werden.

(3) Die Feststellungskommission besteht aus dem Bundesvorstand, aus jeweils einem Vertreter der Landesvorstände und sechzehn delegierten Parteimitgliedern, die durch die Mitglieder der Partei gewählt werden. Das Verfahren zur Auswahl der Delegierten wird durch den Bundesvorstand bestimmt und durchgeführt.

(4) Grundsätzlich ist das Urteil der Feststellungskommission verbindlich.

(5) Der Bundesparteitag überprüft das Urteil. Bestehen erhebliche Zweifel am Zustandekommen des Urteils, so kann der Bundesparteitag das Urteil mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen anfechten.

III.
Schlussbestimmungen

§ 22 Änderungen dieser Satzung

(1) Änderungen der Bundessatzung erfolgen ausschließlich durch den Bundesparteitag. Grundsätzlich werden zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen für eine Satzungsänderung benötigt.

(2) Die Satzungspunkte „Zweck und Ziele der Partei“ und „Auflösung der Partei durch Zielerrreichung“ können frühestens zehn Jahre nach Parteigründnung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Diese Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder.

§ 23 Änderungen des Parteiprogramms

(1) Änderungen des Parteiprogramms erfolgen ausschließlich durch den Bundesparteitag. Grundsätzlich werden zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen für eine Programmänderung benötigt.

(2) Änderungen des Parteiprogramms sind so auszugestalten, dass der Satzungspunkt „Zweck und Ziele der Partei“ nicht gefährdet wird.

§ 24 Auflösung und Verschmelzung

(1) Die freiwillige Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von neun Zehntel der zum Bundesparteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Diese Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder.

(2) Die freiwillige Auflösung eines Gebietsverbandes oder ihre Verschmelzung kann nur durch einen Parteitag des übergeordneten Gebietsverbandes mit einer Mehrheit von zwei Drittel der zum verantwortlichen Parteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(3) Über das Liquidationsvermögen der aufgelösten Gliederung verfügt der Bundesvorstand.

(4) Für die zwingende Auflösung der Partei gilt § 4 dieser Satzung.

§ 25 Geltung und Verbindlichkeit dieser Satzung

(1) Diese Bundessatzung gilt sinngemäß für alle Gliederungen der Partei. Ihre Satzungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen oder Satzungen von Untergliederungen werden durch die Bundessatzung aufgehoben.

(3) Die Finanzordnung, die Bundesschiedsordnung und die Parteigrundsätze sind Bestandteile der Bundessatzung.

(4) Sofern der Bundesparteitag nichts anderes beschließt, obliegt dem Bundesvorstand im Falle der Auflösung der Bundespartei die Abwicklung des Parteivermögens entsprechend den Vorschriften der §§ 47 ff. BGB. Bei Auflösung muss das Vermögen unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zugutekommen.

(5) Diese Bundessatzung wurde am Bundesparteitag vom 15. April 2024 verabschiedet und tritt gleichentags in Kraft.

Nie wieder Autokratie!

www.nede.de

Finanzordnung

15. April 2024

nede.
Neue Demokratie

I.
Organisation des Finanzwesens der Partei

§ 1 Bundesschatzmeister 3
§ 2 Bundesfinanzausschuss 3
§ 3 Rechnungslegung 4
§ 4 Prüfungswesen und Rechnungsprüfung 5

II.
Einnahmen, Ausgaben und Investition

§ 5 Mitgliedsbeiträge 7
§ 6 Spenden 8
§ 7 Staatliche Teilfinanzierung 9
§ 8 Haushalts- und Finanzplanung 9
§ 9 Kosten- und Auslagenersatz 10
§ 10 Ausgaben und Finanzbeschluss 10
§ 11 Anlage- und Liquiditätspolitik 11

III.
Schlussbestimmungen

§ 12 Rechtsnatur 12
§ 13 Änderungen 12
§ 14 Strafvorschrift 12
§ 15 Inkrafttreten 12

Auf Binnen-I, Gendersternchen und das generische Femininum wurde zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet. Wir möchten in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Verwendung des generischen Maskulinums kein Ausdruck einer benachteiligenden Haltung gegenüber anderen Geschlechtern darstellt.

I.
Organisation des Finanzwesens der Partei

§ 1 Bundesschatzmeister

(1) Der Bundesschatzmeister verwaltet die zentralen Finanzen der Partei und ist für die Beschaffung und die ordentliche Anlage der finanziellen Mittel des Bundesverbands verantwortlich. Er muss über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen und auf eine umfassende berufliche Erfahrung im Rechnungswesen, der Finanzbuchhaltung und Jahresabschlusserstellung zurückblicken.

(2) Die Schatzmeister der Gebietsverbände verwalten die Finanzen ihrer jeweiligen Verbände und sind für die Beschaffung der finanziellen Mittel ihrer jeweiligen Verbände verantwortlich. Die Anlage der finanziellen Mittel erfolgt durch den Bundesschatzmeister.

(3) Die Finanzwirtschaft der Partei folgt den Grundsätzen der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung. Die Schatzmeister des Bundesverbands und der jeweiligen Gebietsverbände sind verantwortlich, die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(4) Der Bundesschatzmeister hat in Finanzangelegenheiten sämtlicher Gebietsverbände und Parteigruppen das uneingeschränkte Einsichtsrecht. Die Gebietsverbände sind dazu verpflichtet, regelmäßig Finanzberichte an die Bundespartei zu übermitteln. Der Umfang der Meldung richtet sich nach den Maßgaben des Bundesschatzmeisters.

§ 2 Bundesfinanzausschuss

(1) Der Bundesfinanzausschuss der Partei berät in allen Finanzfragen, fasst Beschlüsse und dient der Vernetzung der Finanzverantwortlichen. Er entwickelt und plant Maßnahmen zur finanziellen Leistungsfähigkeit aller Ebenen der Partei.

(2) Die Mitglieder des Bundesfinanzausschusses bestehen aus dem Bundesschatzmeister und den Schatzmeistern der Landesverbände. Der Bundesschatzmeister führt den Vorsitz.

(3) Die Aufgaben und Kompetenzen des Bundesfinanzausschusses erstrecken sich namentlich auf

a) die Beratung der Partei in allen Finanzfragen,

b) die gemeinsame Vorbereitung der finanziellen Beschlüsse des Bundesparteitags mit dem Bundesschatzmeister, insbesondere solche, die die Verteilung der staatlichen Mittel, Spenden und Mitgliedsbeiträge zwischen dem Bundesverband und den nachgeordneten Verbänden betreffen,

c) die Berechtigung, in dringlichen Fällen zu beschließen, dass die nachgeordneten Verbände zusätzliche Beträge an den Bundesverband abzuführen haben (Umlagen).

(4) Der Bundesfinanzausschuss tritt in der Regel quartalsweise und in Vorbereitung der Bundesparteitage zusammen. Er kann weiterhin auf Antrag des Bundesschatzmeisters, des Bundesvorstandes oder zwei Drittel seiner Mitglieder außerordentlich einberufen werden.

(5) Der Bundesfinanzausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bundesschatzmeisters.

(6) Der Bundesfinanzausschuss kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Diese ist so zu formulieren, dass die Satzungen und Ordnungen der Partei nicht gefährdet werden und nicht in Konflikt mit selbiger stehen.

(7) Solange in einem Bundesland noch kein Landesverband existiert, tritt abweichend von § 2 Abs. 2 an die Stelle des Landesschatzmeisters der Schatzmeister des jeweils mitgliederstärksten Kreis- oder Ortsverbandes.

(8) Der Bundesfinanzausschuss hat uneingeschränkte Einsicht in die Finanzangelegenheiten der Bundespartei, ihrer Gebietsverbände und Parteigruppen.

(9) Der Bundesfinanzausschuss tritt erstmalig zusammen, wenn ihm mindestens zwei Mitglieder angehören.

§ 3 Rechnungslegung

(1) Der Bundesverband, die Gebietsverbände und Parteigruppierungen sind verpflichtet, ihre Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufzustellen. Zur Gewährleistung des einheitlichen Rechenschaftsberichts der Partei sind die Parteigruppierungen angehalten, die Bundesgeschäftsstelle mit ihrer Buchführung zu beauftragen. Die dem Bundesverband dabei entstehenden Kosten tragen die in Anspruch nehmenden Gebietsverbände oder Parteigruppierungen anteilig.

(2) Der Bundesschatzmeister und die Schatzmeister der Landesverbände kontrollieren fortlaufend die ordnungsgemäße Buchführung niederrangiger Verbände und gewährleisten damit, dass die zur Erstellung des Prüfvermerkes für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs. 1 PartG vorgeschriebenen Stichproben jederzeit möglich sind. Davon abgesehen besteht ein vollständiges Einsichtsrecht des Bundesschatzmeisters in das Rechnungswesen der Gebietsverbände und Parteigruppierungen.

(3) Der Bundesschatzmeister ist zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens sowie zur ordnungsgemäßen Vereinnahmung und Veröffentlichung von Spenden im Sinne des Parteiengesetzes berechtigt und verpflichtet, Anweisungen zu erteilen und verbindliche Richtlinien für den Bundesverband sowie die übrigen Gebietsverbände herauszugeben. Die Parteigruppierungen sind verpflichtet, die vom Bundesverband zu diesen Zwecken zur Verfügung gestellte EDV-Infrastruktur zu nutzen.

(4) Der Bundesschatzmeister hat in der Partei auf sichere Belegung sowie ordnungsgemäße Buchführung und Belegprüfung hinzuwirken.

(5) Der Bundesschatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Parteivorstandes hinsichtlich der Verwendung der Gelder und die Gesetze befolgt werden.

§ 4 Prüfungswesen und Rechnungsprüfung

(1) Der Bundesschatzmeister ist zudem verpflichtet, den einzelnen, vom Bundesparteitag gewählten internen Rechnungsprüfern, jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie die Geldbestände zu gewähren, soweit die internen Rechnungsprüfer dies für erforderlich halten.

(2) Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist die Kassen- und Rechnungsführung von den internen Rechnungsprüfern sachlich und formell zu prüfen. Die internen Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter werden vom Bundesparteitag gewählt. Sie dürfen dem Parteivorstand nicht angehören.

(3) Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den internen Rechnungsprüfern zu unterschreiben und zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren ist.

(4) Beanstandungen aller internen Rechnungsprüfer sind unverzüglich dem Parteivorstand zu melden.

(5) Ist die rechtzeitige Abgabe des einheitlichen Rechenschaftsberichts der Partei gefährdet, haben der Bundesverband und die Landesverbände das Recht und die Pflicht, durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Buchführung niederrangiger Verbände zu gewährleisten.

(6) Ergänzend zu diesen Regelungen hat die Partei eine externe und überregional tätige Revisionsgesellschaft als zusätzliche Rechnungsprüfung einzusetzen. Diese wird durch den Bundesparteitag beauftragt, die Gesamtpartei auf allen Gliederungsgruppen nach §§ 29 bis 31 PartG zu revidieren und rapportiert die Prüfergebnisse an den Bundesvorstand. Dieser hat gegenüber dem Bundesparteitag Bericht zu erstatten.

II.
Einnahmen, Ausgaben und Investition

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt 250 Euro pro Kalenderjahr. In besonderen sozialen Härtefällen kann der Mindestmitgliedsbeitrag bis auf 25 Euro pro Kalenderjahr reduziert werden. Die Partei empfiehlt ihren Mitgliedern, den tatsächlichen Mitgliedsbeitrag den eigenen Einkommensverhältnissen entsprechend höher als den Mindestbeitrag anzusetzen (Richtwert 1% des Jahresnettoeinkommens).

(2) Die Berechnung des Mitgliedsbeitrages erfolgt monatsgenau und beginnend mit dem Monat, in dem der Beitritt stattfindet. Die Rechnungsstellung des Jahresmitgliedsbeitrages erfolgt am ersten Werktag des Jahres, wird spätestens zehn Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig und ist per Banküberweisung zu entrichten. Die Rechnungsstellung des ersten Mitgliedsbeitrag erstreckt sich vom Beitrittsdatum bis zum 31.12. des Beitrittsjahres.

(4) Befindet sich ein Mitglied mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages in Verzug, kann es durch den Bundesverband schriftlich oder per E-Mail gemahnt werden. Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Verzug ist. Verzug bedeutet, dass das Mitglied auch 30 Tage nach Fälligkeit und vorheriger Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet hat.

(5) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Bundespartei erhoben und auf die Landesverbände verteilt. Der Verteilschlüssel wird vom Bundesvorstand festgelegt.

(7) Die Bundespartei zahlt den auf die Landesverbände entfalllenden Beitragsanteil quartalsweise direkt an die Landesverbände, die für die Weiterverteilung der Mitgliedsbeiträge an ihre Untergruppen verantwortlich sind. Für den Fall, dass es keinen bestehenden Landesverband gibt, erfolgt eine direkte Weiterleitung der Mitgliedsbeiträge an die entsprechende Untergruppe.

(8) Mitgliedsbeiträge an die Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen.

§ 6 Spenden

(1) Die Bundespartei und weitere Gebietsverbände sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Die für die Gebietsverbände bestimmten Spenden werden von den Schatzmeistern der jeweiligen Verbände nach § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 PartG entgegengenommen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von

§ 25 PartG unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und durch den Bundesverband unverzüglich an die/den Präsidentin/en des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(2) Jeder Gliederung stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu, sofern durch eine Zweckbindung nichts anderes vorgesehen wird.

(3) Eine Spende darf niemals direkten oder indirekten Einfluss auf die Partei nehmen und mit keiner Gegenleistung verbunden sein.

(4) Spenden in Form von Erbschaften und Vermächtnissen erfolgen ausnahmslos zugunsten der Bundespartei. Soweit sie keine Nachteile für die Partei haben, werden sie ohne Begrenzung angenommen. Dies befindet der Bundesvorstand. Eine Verteilung erfolgt im Ermessen des Bundesvorstandes.

(5) Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages über die Landesverbände und durch den Bundesverband unverzüglich anzuzeigen.

(6) Über die Annahme einer Spende ab 50.000 Euro entscheidet die Bundespartei. Diese hat klar und zweifelsfrei darzulegen, dass § 6 (3) erfüllt ist.

(7) Spenden an die Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen.

(8) Zuwendungsbestätigungen für Spenden werden ausschließlich durch den Bundesschatzmeister und ein weiteres Mitglied des Bundesvorstandes ausgestellt.

(9) Geld- und Wertpapierspenden sind ausnahmslos in Form von Banküberweisungen bzw. Depotüberträgen eines Finanzinstitutes, das einer international anerkannten Beaufsichtigung untersteht, zulässig.

§ 7 Staatliche Teilfinanzierung

(1) Der Bundesschatzmeister beantragt jährlich zum 31. Januar für die Bundespartei und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.

(2) Die Partei hat das Ziel, sich überwiegend durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Vermögensverwaltung zu finanzieren.

(3) Der Bundesschatzmeister führt jährlich bis spätestens zum 31. März den innerparteilichen Finanzausgleich durch.

(4) Der Bundesschatzmeister ist angehalten, allgemeine Kriterien für den innerparteilichen Finanzausgleich zu definieren.

§ 8 Haushalts- und Finanzplanung

(1) Der Bundesschatzmeister ist verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres (Kalenderjahr) einen Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Bundesparteitags. Der Bundesschatzmeister ist bis zur Verabschiedung des Haushaltsplanes durch den Bundesparteitag an die Grundsätze einer vorsichtigen und konservativen Haushaltsführung gebunden.

(3) Die Haushaltspläne der Gebietesverbände sind den jeweils übergeordneten Verbänden unverzüglich vorzulegen. Der Bundesvorstand beschliesst den Haushaltsplan bzw. die Haushaltspläne der Gebietsverbände.

§ 9 Kosten- und Auslagenersatz

(1) Notwendige Kosten und Auslagen, die innerparteilichen Amtsträgern, Bewerbern bei öffentlichen Wahlen und von der Partei Beauftragten durch Ausübung des Amtes, der Kandidatur oder des Auftrages entstehen, werden auf Antrag und nach Vorlage der notwendigen Nachweise erstattet. Die Auszahlung obliegt dem jeweiligen betroffenen Gebietsverband.

(2) Höhe und Umfang der Erstattungen beschließt der Bundesvorstand in einheitlichen Richtlinien, die den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit zu entsprechen haben.

§ 10 Ausgaben und Finanzbeschluss

(1) Grundsätzlich sind alle finanzwirksamen Vorgänge der Partei vom Vorstand des jeweiligen Gebietsverbandes zu beschließen. Alle finanzwirksamen Beschlüsse haben stets im Rahmen der Haushalts- und Finanzplanung zu erfolgen. Verbindlichkeiten, für die eine Deckung in der Haushaltsplanung der Gebietsverbände bzw. der mittelfristigen Finanzplanung des Bundesverbands nicht vorgesehen ist, dürfen nicht eingegangen werden. Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend der in § 24 Abs. 5 PartG definierten Ausgabenarten verwendet werden.

(2) Für die Aufnahme von Krediten ist stets die Einwilligung des Bundesvorstandes erforderlich. Gebietsverbände bedürfen zusätzlich der Einwilligung des jeweils höherrangigen Verbandes. Zudem muss die vollständige Tilgung im folgenden Haushaltsjahr gesichert sein.

(3) Für den Vollzug des Haushalts- und Finanzplans ist der Bundesschatzmeister verantwortlich. Jede Auszahlung erfolgt unter dem Vier-Augen-Prinzip und ist auf Satzungskonformität hin zu überprüfen. Für Ausgaben über 5.000 Euro ist die Einwilligung des Bundesvorstands erforderlich.

(4) Widerspricht der Schatzmeister des jeweiligen Gebietsverbandes außerplanmäßigen Ausgaben oder der Aufnahme von Krediten, dürfen diese nur getätigt oder aufgenommen werden, wenn der Vorstand des jeweiligen Verbandes sie mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt.

(5) Ausgaben im Sinne dieser Finanzordnung sind sämtliche Geschäftsvorfälle, die zu einer Verringerung des Geldvermögens der Partei führen. Ausgaben sind, soweit für einzelne Ausgabenarten (§ 24 Abs. 5 PartG) keine separaten Regelungen gelten, auch jede von der Partei erbrachte Geldleistung oder geldwerte Leistung sowie die Nutzung von Einnahmen nach § 26 Abs. 1 Satz 2 PartG, die die Partei erlangt hat. Als Ausgabe gelten auch plan- und außerplanmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände und die Bildung von Rückstellungen.

§ 11 Anlage- und Liquiditätspolitik

(1) Das Parteivermögen ist konservativ anzulegen. Sowohl das Risiko von Kapitalanlagen als auch deren Liquidität sind so zu definieren, dass der Parteizweck und die Finanzplanung nicht gefährdet sind.

(2) Der Bundesvorstand erlässt zu diesem Zweck ein Anlagereglement.

(3) Freies Parteivermögen, also jenes, das nicht zur Finanzierung des Jahresaufwandes der Partei herangezogen wird, wird zentral durch den Bundesvorstand verwaltet.

III.
Schlussbestimmungen

§ 12 Rechtsnatur

(1) Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung.

(2) Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die Gebietsverbände und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Gebietsverbände vor.

§ 13 Änderungen

Die Finanz- und Beitragsordnung kann vom Bundesparteitag mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer geändert werden.

§ 14 Strafvorschrift

(1) Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen, oder erlangte Spenden nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, verliert er gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des Zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

(2) Der Bundesvorstand kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die innere finanzielle Ordnung der Partei, den finanziellen Teil des Parteiengesetzes oder bei Nicht-Erstellung des Rechenschaftsberichts vorübergehende Einschränkung oder Aussetzung der finanziellen Autonomie von Gebietsverbänden erlassen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Finanzordnung wurde am Bundesparteitag vom 15. April 2024 verabschiedet und tritt gleichentags in Kraft.

Nie wieder Autokratie!

www.nede.de

Schiedsordnung

15. April 2024

nede.
Neue Demokratie

I.
Gerichtsverfassung

§ 1 Grundlage 3
§ 2 Schiedsgerichte 3
§ 3 Schiedsrichter 3
§ 4 Besetzung Bundesschiedgericht/Landesschiedsgerichte 4
§ 5 Geschäftsleitung 4
§ 6 Spruchkörper der Schiedsgerichte 4
§ 7 Geschäftsstelle 4
§ 8 Zuständigkeit der Landesschiedsgerichts 5
§ 9 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts 5

II.
Verfahren

§ 10 Antragsrecht 6
§ 11 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen 6
§ 12 Verfahrensbeteiligte 6
§ 13 Entscheidungen 7
§ 14 Verfahrensleitende Anordnungen 7
§ 15 Einleitung eines Verfahrens 7
§ 16 Beistände und Bevollmächtigte 7
§ 17 Schriftsätze 8
§ 18 Weiteres Verfahren 8
§ 19 Rechtliches Gehör 8
§ 20 Vorbescheid 8
§ 21 Verfahrensentscheid 9
§ 22 Veröffentlichung 9
§ 23 Eilmassnahmen 10
§ 24 Einstweilige Anordnung 10
§ 25 Beschwerde 10
§ 26 Rechtsmittelbelehrung 10

III.
Schlussbestimmungen

§ 27 Kosten 11
§ 28 Auslagen der Schiedsrichter 11
§ 29 Ergänzende Vorschriften 11
§ 30 Übergangsvorschriften 11
§ 31 Änderungen 12
§ 32 Inkrafttreten 12

Auf Binnen-I, Gendersternchen und das generische Femininum wurde zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet. Wir möchten in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Verwendung des generischen Maskulinums kein Ausdruck einer benachteiligenden Haltung gegenüber anderen Geschlechtern darstellt.

I.
Gerichtsverfassung

§ 1 Grundlage

Die Schiedsgerichte der Partei sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzungen und zugehörigen Ordnungen der Partei und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 Schiedsgerichte

Schiedsgerichte sind:

a) die Landesschiedsgerichte (1. Instanz),
b) das Bundesschiedsgericht (2. Instanz).

§ 3 Schiedsrichter

(1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der Partei sein.

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstands der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von dieser/diesem regel - mäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen.

(3) Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schieds- gerichte, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte beträgt höchstens vier Jahre. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.

(5) Für die Ausschließung eines Schiedsrichters von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung in analoger Anwendung.

§ 4 Besetzung des Bundesschiedgerichtes und der Landesschiedsgerichte

(1) Die Landesschiedsgerichte bestehen aus dem Präsidenten und können im Einzellfall mit bis zu zwei weiteren Beisitzern besetzt werden. Sie werden vom Landesparteitag gewählt.

(2) Für das Bundesschiedsgericht gilt dies entsprechend. Seine Mitglieder werden vom Bundesparteitag gewählt.

§ 5 Geschäftsleitung

Dem Präsidenten obliegt die Geschäftsleitung des Schiedsgerichts. Im Falle seiner Verhinderung obliegt diese seinem Stellvertreter.

§ 6 Spruchkörper der Schiedsgerichte

Die Schiedsgerichte verhandeln und entscheiden im Einzellfall durch bis zu drei Schiedsrichter. Den Vorsitz führt der Präsident.

§ 7 Geschäftsstelle

(1) Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts ist die Geschäftsstelle des Landesverbandes. Sie untersteht insoweit den Weisungen des jeweiligen Präsidenten.

(2) Die Geschäftsstelle stellt auf Anforderung den Protokollführer und ist für eine ordnungsgemäße Führung der Akten verantwortlich. Die Geschäftsstelle hat die Akten des Landesschiedsgerichts nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Von der Vernichtung der Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen des Landes- und des Bundesschiedsgerichts auszunehmen. Im Übrigen ist für die geschäftsstellenmäßige Bearbeitung und für die Aktenordnung der vom Präsidenten des Bundesschiedsgerichts herausgegebene Leitfaden zugrunde zu legen, soweit keine abweichende Regelung durch den Präsidenten vorliegt.

(3) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten der Schiedsgerichte, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident. Der Präsident kann bestimmen, dass die Aufgaben der Geschäftsstelle von

der Geschäftsstelle eines anderen Gebietsverbandes wahrgenommen werden, wenn dieser zustimmt.

§ 8 Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für Entscheidungen über

a) die Anfechtung von Wahlen im Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes,

b) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes.

c) sonstige Streitigkeiten des Landesverbandes oder eines ihm angehörigen Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und unter Mitgliedern des Landesverbandes, soweit das Parteiinteresse berührt ist,

d) Streitigkeiten zwischen der Partei und ihr angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb der Partei,

e) sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts des Landesverbandes und untergeordneter Gebietsverbände.

§ 9 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für Entscheidungen über

(1) Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte, die Anfechtung von Wahlen auf der Ebene der Bundespartei,

a) Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören und

b) sonstige Streitigkeiten der Bundespartei mit einzelnen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, soweit das Parteiinteresse berührt ist,

(2) sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei.

II.
Verfahren

§ 10 Antragsrecht

(1) Antragsberechtigt sind

a) in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen der Bundesvorstand oder der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat, oder wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht in Bezug auf die Wahl verletzt worden zu sein,

b) in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen der Bundesvorstand oder jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes, in allen übrigen Verfahren der Bundesvorstand oder der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist, sowie auch jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

(2) Das Antragsrecht, Schiedsgerichte zur Konfliktlösung anzurufen, darf nicht abbedungen werden.

§ 11 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Eine Wahl ist nur anfechtbar, wenn der behauptete Mangel geeignet ist, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen. Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt davon unberührt.

§ 12 Verfahrensbeteiligte

Verfahrensbeteiligte sind

a) Antragsteller,

b) Antragsgegner,

c) Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.

Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritte beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf deren Verlangen beizuladen. Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen; er ist unanfechtbar. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht wird der Beigeladene Verfahrensbeteiligter.

§ 13 Entscheidungen

Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von den Richtern zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen; dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.

§ 14 Verfahrensleitende Anordnungen

Der Präsident ist zum Erlass verfahrensleitender Anordnungen berechtigt und verpflichtet. Er kann dieses Recht durch schriftliche Erklärung auf von ihm ernannte Berichterstatter übertragen.

§ 15 Einleitung eines Verfahrens

(1) Die Geschäftsstelle legt den Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens dem Präsidenten vor. Er oder sie bestimmt, um welche Verfahrensart es sich handelt.

(2) Nach Weisung des Präsidenten wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragsschrift eingeleitet.

(3) Die Einlassungs- und die Ladungsfristen betragen jeweils zwei Wochen. Sie können vom Präsidenten unter Berücksichtigung des Umfangs oder der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden.

(4) Zugestellt wird gegen Empfangsbekenntnis (postalisch oder durch Datenfernübertragung). Die Zustellung kann auch durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bewirkt werden. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.

(5) Weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten von der Geschäftsstelle durch einfache Post übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.

§ 16 Beistände und Bevollmächtigte

Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.

§ 17 Schriftsätze

Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sollen in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des zuständigen Schiedsgerichts eingereicht werden. Jeder Antrag ist zu begründen; das Vorbringen von Tatsachen ist mit Beweisangeboten zu versehen.

§ 18 Weiteres Verfahren

Nach Eingang der Stellungnahme oder nach Ablauf der Einlassungsfrist stellt der Präsident die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts fest und bestimmt aus ihrem Kreis den Berichterstatter. Die Ladung oder Mitteilung, dass schriftlich entschieden werden soll, ist zuzustellen. Dabei ist den Verfahrensbeteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.

§ 19 Rechtliches Gehör

Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen diese Stellung nehmen konnten.

§ 20 Vorbescheid

(1) Durch begründeten Vorbescheid kann der Präsident oder der beauftragte Berichterstatter entscheiden:

a) über unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge auf Einleitung eines Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens;

b) wenn ein Antragsgegner zum Antrag des Antragstellers nicht fristgerecht Stellung genommen hat.

(2) Der durch den Vorbescheid beschwerte Verfahrensbeteiligte kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; andernfalls wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.

§ 21 Verfahrensentscheid

(1) Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten und verkündet die Entscheidung mündlich.

(2) Das Schiedsgericht kann auch in Abwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. Die Verfahrensbeteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen.

(3) Mündliche Verhandlungen sind für Parteimitglieder öffentlich. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist.

(4) Zur mündlichen Verhandlung kann das Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden.

(5) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränkt werden.

(6) Mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Verfahrenslage widerruflich ist, kann das Schiedsgericht die mündliche Verhandlung als Videokonferenz durchführen oder ohne mündliche Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten beraten und entscheiden. Es bestimmt in diesem Fall einen Termin, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist unzulässig, wenn seit der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten mehr als drei Monate vergangen sind.

(7) Mit Zustimmung der zur Entscheidung berufenen Schiedsrichter kann das Schiedsgericht im Falle einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung auch schriftlich beraten.

(8) Ist ohne mündliche Verhandlung entschieden worden oder wurde die Verkündung der Entscheidung nach einer mündlichen Verhandlung vertagt, wird die Verkündung durch die Zustellung des Beschlusses ersetzt.

§ 22 Veröffentlichung

Das Schiedsgericht kann anordnen, dass seine Entscheidung in geeigneter Form gegenüber den Mitgliedern veröffentlicht wird.

§ 23 Eilmassnahmen

(1) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Bundespartei oder eines Gebietsverbandes das betroffene Mitglied im Verfahren zur Enthebung von einem Parteiamt für die Dauer des Verfahrens von der Ausübung des Parteiamtes, in Verfahren über den Ausschluss aus der Partei von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied ausschließen.

(2) Gegen einen solchen Beschluss können die Betroffenen beim Landesschiedsgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung; diese kann auf Antrag hergestellt werden.

(3) Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist unanfechtbar. Fällt das zuständige Schiedsgericht nicht innerhalb von vier Monaten eine Entscheidung in der Hauptsache, so verliert die Eilmaßnahme ihre Wirksamkeit.

§ 24 Einstweilige Anordnung

(1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen.

(2) Zur Entscheidung über den Antrag nach Abs. (1) ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied befugt. Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung eine Entscheidung durch das Schiedsgericht beantragen.

§ 25 Beschwerde

Gegen die Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Bundesschiedsgericht einzulegen.

§ 26 Rechtsmittelbelehrung

(1) Die Beschwerdefrist beginnt erst, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, über die Frist und über das zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.

(2) Abs. (1) gilt für die Rechtsbehelfe nach § 19, § 23 (2) und § 25 entsprechend.

III.
Schlussbestimmungen

§ 27 Kosten

(1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei. In Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.

(2) Das Schiedsgericht kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.

(3) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig. Das Schiedsgericht kann in Ausnahmefällen die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten das angebracht erscheinen lassen.

§ 28 Auslagen der Schiedsrichter

Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen von der Bundespartei bzw. dem Landesverband erstattet.

§ 29 Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts anderes bestimmt, sind die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend anzuwenden.

§ 30 Übergangsvorschriften

(1) Die Amtszeit der auf dem ersten Parteitag gewählten Schiedsrichter beginnt am Tag nach ihrer Ernennung und endet mit Ablauf des übernächsten Jahres.

(2) Solange am Wohnsitz eines Mitglieds kein Landesschiedsgericht besteht, ist für das Mitglied das Landesschiedsgericht zuständig, das der Bundesvorstand in einer allgemeinen Anordnung, die unverzüglich nach Arbeitsbeginn des Bundesvorstands zu erlassen ist, bestimmt hat.

§ 31 Änderungen

Die Bundesschiedsordnung kann durch den Bundesparteitag mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer geändert werden.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung wurde am Bundesparteitag vom 15. April 2024 verabschiedet und tritt gleichentags in Kraft.

Nie wieder Autokratie!

www.nede.de

Parteiprogramm

7. Juli 2023

nede.
Neue Demokratie

Wie der langjährigen Entkopplung von Politik und Gesellschaft solidarisch entgegentreten? Das schwindende Vertrauen in unsere Politik und die Institutionen kann nur durch mehr gesellschaftliche Kontrolle und maximale Transparenz zurückgewonnen werden. Dies erfordert die Modernisierung unseres Demokratiesystems, indem wir es stärken und die Gewaltenteilung um die prüfende vierte Gewalt ergänzen, die Auditive. Wir einen unsere Gesellschaft, weil wir systemisch denken, keine herkömmliche politische Ideologie verfolgen und Bildung ins Zentrum unserer Gesellschaft rücken, damit Autokratie keine Chance hat. Zeigen wir, dass wir echte Demokratie wollen.

Präambel

I.
Einführung der Auditive als prüfende vierte Gewalt

1. Der Bundespräsident 6
2. Das Auditorium (Revisionsorgan) 6
3. Der Demokratieausschuß 7
4. Einbettung der Auditive ins politische System 7

II.
Wiederherstellung der Grundpfeiler der Demokratie

5. Fake News bekämpfen 8
6. Diskursfähigkeit wiederherstellen (Sicherstellung der Meinungsfreiheit) 9
7. Wahlgeheimnis und Privatsphäre sichern (Datenschutz) 9

III.
Wahlsystem und Parteiengesetz modernisieren

8. Berücksichtigung des Weißwähleranteils zur Erhöhung der Legitimation 11
9. Verkürzung der Legislaturperiode 11
10. Legitimation politischer Macht bei zu niedriger Wahlbeteiligung 12
11. Einführung eines Wahlkampf-Kodex 12
12. Neugestaltung und Regulierung des Wahlkampfes 12
13. Das Wählengehen vereinfachen 13
14. Parteienregulierung etablieren (separate und unabhängige Aufsicht) 13
15. Kompetenzen und Erfahrung von Politikern sicherstellen 13
16. Gehälter/Diäten/Amtsbezüge/Pensionen von Politikern 14
17. Zeitliche und altersbedingte Amtszeitbegrenzung 14
18. Abgang von Politikern in die Wirtschaft 15
19. Parteienfinanzierung/Spenden/Sponsoring 15
20. Überwachung von Bundes- und Landtagswahlen 16
21. Fraktionszwang bestrafen 16
22. Trennung von Regierungs- und Parteiämtern (Interessenskonflikt reduzieren) 16

IV.
Systemschwächen, Fehlentwicklungen und Machtmiss-brauch im Politiksystem konsequent beheben

23. Hearings und Untersuchungsausschüsse 18
24. Rechnungshof 18
25. Säkularisierung weiter vorantreiben 19

26. Ahndung von Steuerverschwendung 20
27. Ernennung von Bundesverfassungsrichtern 20
28. Wirkungsvolle Maßnahmen gegen Korruption 20
29. Regulierung von Lobbyismus 21
30. Staatsquote begrenzen zur Reduktion von Interessenskonflikten 21
31. Schaffung der «Volks»anwaltschaft zum Schutz von Demokratie 22
32. Ausweitung der Haftung für Politiker und Parteien 22
33. Gesetzesinitiativrecht verbessern 22
34. Bundesverfassungsschutz neu unterstellen 23
35. Unabhängige Datenerhebung und Definition von Schlüsselkennzahlen (KPIs) 23
36. Whistleblower 23
37. Erhalt des Bargeldes 24

V.

Stärkere Mitsprache bei politischen Entscheidungen

38. Verbesserung der Mitwirkungsrechte der Wählenden 25
39. Bürgerentscheide und Mitsprache bei Infrastrukturprojekten 25
40. Mitsprache bei politischen Entscheidungen mit großer Tragweite 25
41. Bürgerentscheid aud Stadt-, Gemeinde- und Kommunalebene 26
42. Referendum und Volksentscheid 26

VI.

Wissensgesellschaft und objektive Informationsvermittlung fördern

43. Trennung von Medien und Politik 27
44. Objektivität von Informationen und Informationsqualität gewährleisten 28
45. Unabhängigkeit der Wissenschaft 29

VII.

Bildung als modernen Produktionsfaktor in der Gesellschaft zentral verankern

46. Neuausrichtung des „schulischen Outcomes“/Controlling u. schulische KPIs 31
47. Schulen stärken, um Familien zu entlasten 32
48. Fairer Zugang zu Bildung 32
49. Föderalismus im Bildungssystem abschaffen 33
50. Finanzierung der Schulen 33
51. Mehr Autonomie der Einzelschulen zulassen 34
52. Schulleiterrolle stärken 34
53. Bessere individuelle Ausgestaltung der Bildungswege 35
54. Grundschulen stärken 35
55. Ausbau der Schulsozialarbeit 35
56. Enge Verzahnung von Schule und Vereinen/Ehrenämtern 36
57. Neue Struktur und Gestaltung der Ferienregelungen 36
58. Angemessene Haushaltsmittel für den Bildungssektor 36

Auf Binnen-I, Gendersternchen und das generische Femininum wurde zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet. Wir möchten in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Verwendung des generischen Maskulinums kein Ausdruck einer benachteiligenden Haltung gegenüber anderen Geschlechtern darstellt.

Präambel

Unsere Vision ist es, unser indirektes Demokratiesystem so weiterzuentwicklen, dass es selbständig und mit Hilfe maximaler Transparenz Fehlentwicklungen in der Politik und in unserem demokratischen System frühzeitig erkennt, damit die Wählerschaft schnell und unmittelbar korrigierend eingreifen kann. Wir träumen von einer 100%igen Wahlbeteiligung und von einem modernen Demokratiesystem, das in der Lage ist, sich vor Angriffen aus dem Inneren und von außen zu schützen und das gegen Machtmissbrauch mit aller Konsequenz vorgeht. Das darüber hinaus den Machterhaltungswillen um jeden Preis abstellt, Inkompetenz in der Politik abbaut, demokratische Prozesse beschleunigt, Bildung als modernen Produktionsfaktor in der Gesellschaft zentral verankert und objektive Informationsvermittlung und einen umfassenden Diskurs sowie die Gewaltenteilung garantiert.

Das Ziel unseres politischen Handelns liegt darin, dass die Politik wieder im Sinne der Gesellschaft agiert, Vertrauen in die Politik zurückkehrt, Politik und Gesellschaft wieder zusammenfinden, Demokratie sich im globalen Wettstreit der Machtsysteme durchsetzt und Europa gelingt. Daher steht die Verbesserung der Leistungsfähigkeit unserer Demokratie und Bildung im Vordergrund unserer politischen Arbeit.

Unsere Lösung ist die Ergänzung unserer Gewaltenteilung um die vierte, prüfende Gewalt, die Auditive. Sie ergänzt und gewährleistet die Gewaltenteilung von Legislative, Exekutive und Judikative, erkennt Unzulänglichkeiten, behebt Interessenkonflikte in unserem politischen System und fungiert als Mittler zwischen Politik und Gesellschaft. Das Herzstück der Auditive ist die von den Wählern direkt gewählte Revisionskammer, das Auditorium, eine parteiunabhängige Kontrollgewalt im Verfassungsrang, das gemeinsam mit dem direkt zu wählenden Bundespräsidenten das politische System ständig überwacht und verbessert, ungeachtet der herrschenden Machtverhältnisse und dass Bildung in den Mittelpunkt der Gesellschaft rückt.

Ein modernes Demokratiesystem und eine umfangreiche Bildung für alle stellen sicher, dass wir weiterhin ein selbstbestimmtes, freies und selbstverantwortliches Leben führen können.

I.
Einführung der Auditive als prüfende vierte Gewalt

Die Auditive ist ein regelbasiertes Prüfsystem im Verfassungsrang, das die Schwächen der indirekten Demokratie identifiziert und behebt, indem sie Politiker auf die Einhaltung ihrer Verantwortung gegenüber der Wählerschaft ständig und auf neutrale Art und Weise kontrolliert, ungeachtet der jeweils herrschenden Machtkonstellation.

Die Auditive besteht aus dem Auditorium, einer sich unmittelbar aus der Wählerschaft zusammensetzenden Revisionskammer, und dem Bundespräsidenten, der neu direkt gewählt wird und dem zusätzlich die Verantwortung übertragen wird, die Demokratie zu schützen und weiterzuentwickeln. Dafür wird die Auditive mit den dafür notwendigen Kompetenzen ausgestattet.

- ⇨ Die Auditive ergänzt damit unsere Gewaltenteilung um die vierte, prüfende Gewalt und stellt die Gewaltenteilung von Legislative, Exekutive und Judikative sicher, indem sie Unzulänglichkeiten und Interessenskonflikte in unserem politischen System erkennt und beurteilt.
- ⇨ Die Auditive fordert Rechenschaft ein und spricht bei unzureichender oder Nichtbehebung von Beanstandungen Sanktionen gegenüber Parteien und Regierungen aus.
- ⇨ Die Auditive fungiert damit als Mittler zwischen Politik und Gesellschaft, um das gegenseitige Verständnis zu erhöhen und um demokratische Prozesse wesentlich zu beschleunigen.

1. Der Bundespräsident

Das Amt des Bundespräsidenten ist heute überwiegend repräsentativ ausgestaltet und hat keinen aktiv kontrollierenden Einfluß.

- ⇨ Wir fordern, dass der Bundespräsident direkt von den Wählenden gewählt wird.
- ⇨ Wir fordern, dass das Amt des Bundespräsidenten zusätzlich die Aufgabe erhält, die Demokratie zu schützen und aktiv weiterzuentwickeln.
- ⇨ Wir fordern, dass der Bundespräsident das Recht erhält, sowohl die Regierungen, Parteien und Politiker aufzufordern, Rechenschaft über und Behebung von auditiven Beanstandungen einzufordern als auch etwaige Konsequenzen bzw. Sanktionen auszusprechen.
- ⇨ Wir fordern, dass der Bundespräsident in begründeten Fällen jederzeit Neuwahlen veranlassen kann.

2. Das Auditorium (Revisionsorgan)

- ⇨ Wir fordern ein neues Revisionsgremium mit Verfassungsrang: das Auditorium.
- ⇨ Wir fordern, dass das Auditorium direkt von den Wählenden besetzt wird.

- ⇨ Wir fordern, dass das Auditorium uneingeschränktes Einsichts- und Prüfrecht erhält, um das Verhalten von Regierungen, Parteien und Politikern in jeglichen Belangen zu hinterfragen, um Interessenskonflikte, Machtmissbrauch oder Verschwendung zu unterbinden.

- ⇨ Wir fordern, dass Interessenskonflikte im Politik- und Regierungssystem offengelegt und unterbunden werden.

- ⇨ Wir fordern, dass dem Auditorium ein Klagerecht eingeräumt wird.

- ⇨ Wir fordern für das Auditorium ein Initiativrecht für Referenden auf Bundesebene.

- ⇨ Wir fordern, dass die Finanzierung des Auditoriums seinen Aufgaben entsprechend angemessen ausgestaltet wird. Zusätzlich haben die Parteien eine allgemeine Revisionsabgabe zugunsten des Auditoriums zu entrichten.

3. Der Demokratieausschuss

- ⇨ Wir fordern die Schaffung eines Demokratieausschusses, der gemeinsam mit dem Bundespräsidenten auf die Belange der Demokratie eingeht. Der Ausschuss besteht aus dem Bundespräsidenten und zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Auditoriums, Vertretern der Bundestagsfraktionen, des Verfassungsgerichtes und Kulturwissenschaftlern.

- ⇨ Der Demokratieausschuss prüft fortlaufend, ob unser Demokratiesystem den wach-senden Anforderungen einer freien, offenen und selbstbestimmten Gesellschaft entspricht, kann Empfehlungen aussprechen und weist auf die aktuelle Gefahrenlage unserer Demokratie hin. Dabei hat sie Feststellungen bzw. Beanstandungen des Auditoriums zu berücksichtigen und ist dazu vepflichtet, Lösungen zu entwickeln.

4. Einbettung der Auditive ins politische System

- ⇨ Wir fordern, dass die Auditive Gesetztesentwürfe einreichen darf.

- ⇨ Wir fordern, dass die Auditive Kandidaten für das Amt des Bundespräsidenten im Rahmen der Vorschlagskommission vorschlagen muss.

5. Fake News, Echokammern, Filterblasen und demokratieschädliche Algorithmen bekämpfen

Fake News stellen eine besondere Gefahr für Demokratie und Gesellschaft dar. Warum? In den Medien und im Internet, besonders in den Social Media, werden Fake News hemmungslos und in manipulativer Absicht verbreitet. Es sind Falschmeldungen. Mit Fake News wird meist ein bestimmtes Ziel verfolgt und versucht, Einfluss auf politische, gesellschaftliche oder ökonomische Entwicklungen zu nehmen. Mit Fake News werden nicht selten Narrative unterfüttert. Dies führt uns in ein Dilemma, das dadurch entsteht, dass wir nicht mehr wissen, was wir glauben und wem wir vertrauen sollen. Wenn wir nicht wissen, wem wir vertrauen sollen beziehungsweise es sich schwierig gestaltet zu beurteilen, was wahr oder falsch ist, kann uns dies in Situationen führen, in denen wir nicht wissen, was wir tun sollen. Probleme entstehen dadurch, weil es scheinbar schwierig ist, Nachrichten und Informationen von Medien, Regierungen, Parteien und Wissenschaftlern als wahr oder falsch zu bewerten und dies zu begründen. Wichtig ist an dieser Stelle, dass in der Politik Fake News gezielt dafür eingesetzt werden, um die eigenen Parteianhänger zu aktivieren und die eigene Gruppe zu stärken. Dies geschieht vor allem aufgrund von Fake News, die sich nicht selten auf Minderheiten beziehen und ein Feindbild erzeugen und stärken sollen.

Wenn einmal einer Verschwörungstheorie oder einer Falschnachricht Glauben geschenkt wird, wird dies aufgrund von Echokammern verstärkt. Soziale Netzwerke verwenden Filter-, Empfehlungs- und Personalisierungsmechanismen, die eine falsche Meinung verstärken können, indem abweichende Informationen oder Meldungen, die den Tatsachen entsprechen, nicht erscheinen. Dieser Vorgang ist aufgrund von Algorithmen möglich. Algorithmen lernen aus dem Nutzungsverhalten der einzelnen Person und können für den Nutzer relevante Beiträge herausfiltern und diese auf der Webseite als relevanteste vorführen. Die Bestärkung der eigenen Meinung kann dazu führen, dass abweichende Meinungen nicht mehr toleriert werden bzw. radikal gegen diese argumentiert und vorgegangen wird, was wiederum zu einer stärkeren Polarisierung führt.

Diese Sachverhalte führen dazu, dass der öffentliche Diskurs immer seltener funktioniert. Wenn die Gesellschaft keine verlässlichen Informationen erhält, wird die Diskussion darüber ad absurdum geführt. Eine objektive Auseinandersetzung mit Argumenten und Abwägungen ist nicht mehr möglich. Damit wird eine Entscheidungsfindung verunmöglicht. Demokratie führt zu falschen Entscheidungen.

- ⇨ Wir fordern die Verbreitung von Fake News zu unterbinden und zu bestrafen.
- ⇨ Wir fordern, dass Algorithmen, die demokratiegefährdend wirken oder die Meinungsbildung manipulieren, verboten werden.

6. Diskursfähigkeit wiederherstellen (Sicherstellung der Meinungsfreiheit)

Das Schwinden der Diskursbereitschaft bzw. -fähigkeit in einer sich polarisierenden Gesellschaft wirkt zersetzend auf die Demokratie. Die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit Argumenten, das Abwägen und der Wettstreit um die beste Lösung scheint uns immer mehr abhanden zu kommen. Die Bereitschaft, sich mit abweichenden Meinungen auseinanderzusetzen, sinkt. Statt den Meinungsaustausch zu suchen, zieht man sich in seine jeweiligen Echokammern zurück und bestätigt sich gegenseitig im Denken und Fühlen. Widerspruch kommt nicht auf, was die Radikalisierung durch Selbstbestätigung beschleunigt. Verlässt man diesen geschützten Raum, streitet man nicht mehr mit Argumenten, sondern versucht, den Andersdenkenden zum Schweigen zu bringen. Man wirft dem Gegner vor, unmoralisch zu sein, bezichtigt ihn der Lüge oder findet einen anderen Grund, warum man sich mit ihm nicht auf einer inhaltlichen Basis streiten muss. Eine solche Diskursverweigerung ist nicht an bestimmte politische Vorstellungen geknüpft. Die politischen Akteure müssen zeigen, dass man gemeinsam diskutieren kann, auch wenn sich die Meinungen unterscheiden. Diese Vorbildfunktion von Politikern scheint sich aufzulösen, was man an deren Umgangston und an der Verrohung ihrer Sprache ablesen kann. Man sollte Auseinandersetzungen nicht aus dem Weg gehen, sondern sich diesen stellen, um auch von gegensätzlichen Ansichten zu profitieren. Letztendlich liegt es an jedem Einzelnen selbst. Jeder Einzelne ist in der Pflicht, sich bewusst zu machen, dass der Streit nicht etwas Störendes ist, sondern auch produktiv sein kann.

- ⇨ Wir fordern von unserer Gesellschaft, dass der Pluralismus zum Schutze unserer Demokratie aktiv gelebt wird.
- ⇨ Wir fordern von unserer Gesellschaft eine Rückkehr zur kultivierten Streitkultur.
- ⇨ Wir fordern, dass unsere Politiker sich ihrer Vorbildfunktion besinnen und sich respektvoll in öffentlichen Auseinandersetzungen begegnen.

7. Wahlgeheimnis und Privatsphäre sichern (Datenschutz)

Digitalisierung und Datenhandel zerstören die demokratischen Grundvoraussetzungen, sofern bestimme Verhaltensweisen zugelassen werden. Warum? Das Wahlgeheimnis ist ein Grundpfeiler der Demokratie. Der Begriff des Wahlgeheimnisses bezog sich früher auf die anonyme Abgabe des Stimmzettels in der Wahlkabine. Die politische Minderheit, die durch den demokratischen Wahlprozess von der Mehrheit überstimmt wird, ist vor möglichen Repressalien, Einschüchterungen, Beeinflussung, Stimmenkauf, Diskriminierung oder sonstigen Formen der Druckausübung zu schützen.

Anonymität beziehungsweise Privatsphäre werden durch die Digitalisierung verunmöglicht. Der Datenhandel und die dazugehörenden Algorithmen stehen dem demokratischen System fundamental entgegen. Denn anhand von Suchverhalten, Konsumgewohnheiten, Wohnsitz und Bewegungsprofilen, die in spezifischer Art und Weise verknüpft werden, ist es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit möglich, das Wahlverhalten vorherzusehen oder zu rekonstruieren.

- ⇨ Wir fordern, dass die Datenspeicherung und der Datenhandel in solcher Weise eingeschränkt werden, dass Rückschlüsse auf das Wahlverhalten nicht möglich sind.

- ⇨ Wir fordern ein hohes Strafmaß für Organisationen, die sich nicht daran halten. Die Sanktion kann im Falle eines besonders starken Vergehens dazu führen, dass die betroffene Firma aus dem deutschen Markt ausgeschlossen wird.

8. Berücksichtigung des Weißwähleranteils zur Erhöhung der Legitimation

Bis vor einigen Jahren zählte ein geringer Prozentsatz an Nichtwählern (Bürger, die nicht zur Wahl gehen und damit die Wahlbeteiligung reduzieren) zum Normalzustand eines demokratischen Systems und stellte kein Krisensymptom dar. Heute ist der Prozentsatz jener, die nicht mehr zur Wahl gehen oder ungültig wählen (Weißwähler), zu hoch, als dass man dieses Phänomen noch ignorieren könnte.

Weißwähler reduzieren nicht die Wahlbeteiligung, sondern drücken ihre Unzufriedenheit oder ihren Protest mit leerem Stimmzettel aus oder wählen ungültig. Diese Haltung ist ebenfals ein Votum bzw. eine politische Haltung, ganz im Sinne von „Keine von denen da oben ist wählbar“. Diese Form der Wahlbeteiligung entspricht dem Willen, Parteien die Legitimation ihrer Macht abzusprechen. Dieses Kernelement ist im Demokratiesystem zu berücksichtigen. Daher wird einer großen Mehrheit die Chance geboten, für „keine Stimme“ eine Stimme zu bekommen und damit im Parlament mit einem leeren Sitz vertreten zu sein.

Die Einbindung der Weißwähler macht das Wahlergebnis in puncto Machtdelegation repräsentativer und ist ein Gradmesser politischer Unzufriedenheit.

⇨ Wir fordern, dass das Votum ungültiger Stimmen bei der Sitzvergabe im Parlament in der Form berücksichtigt wird, daß diese Sitze leer bleiben.

9. Verkürzung der Legislaturperiode

Eine Legislaturperiode von vier Jahren ist eine zu lange Dauer und bereitet in vielerlei Hinsicht große Probleme. Agieren löst Regieren ab. Warum?

Grundsätzlich gilt: Je länger die Legislaturperiode, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Politiker im Wahlkampf die Unwahrheit sagen bzw. Problemfelder nicht proaktiv ansprechen. Durch eine Verkürzung der Legislaturperiode werden die regierenden Parteien dazu angehalten, sorgfältig und gewissenhaft langfristige Reformen durch das Setzen von realistischen und terminierten Meilensteinen zu planen. Im Falle der Einhaltung wird eine Wiederwahl als wahrscheinlich gelten. Bei Nichteinhaltung dieser Meilensteine, ist durch die verkürzte Legislaturperionde eine schnellere Korrektur der Gesamtreform durch Neuwahlen möglich. Damit ist gewährleistet, dass es zu einem Wettstreit um die jeweils besten Lösungsanätze kommt, um dynamsich auf die sich immer schneller verändernden Rahmenbedingungen reagieren zu können. Somit bekäme Politik einen langfristigen Charakter über die Legislaturperiode hinaus. Reformstaus würden dadurch reduziert. Die Urteilsfähigkeit der Wählenden wird gefordert und sie übernehmen somit eine Mitverantwortung.

Auch ist die Dauer eines möglichen Machtmissbrauchs kürzer und das Risiko kleiner, dass demokratiefeindliche Strukturen Einzug halten oder dass sich ideologisierte

Netzwerke einnisten. Die Wählenden können mit einer verkürzten Legislaturperiode schneller auf ordentlichem Wege eingreifen, wenn Fehlentwicklungen oder Machtmissbrauch sichtbar werden.

Für Lobbyisten wird es ebenfalls schwieriger, sich auf die verantwortlichen Personen, die über große Budgets verfügen, zu konzentrieren.

⇨ Wir fordern eine Verkürzung der Legislaturperiode auf zwei Jahre. Eine Verlängerung ist kategorisch abzulehnen.

10. Legitimation politischer Macht bei zu niedriger Wahlbeteiligung

Die Höhe der Wahlbeteiligung ist ein Gradmesser für die Qualität der Demokratie. Fällt sie unter ein bestimmtes Niveau, ist die Aussagekraft demokratischer Wahlen stark eingeschränkt und wird zur Farce. Die Politik hat in diesem Fall versagt.

⇨ Wir fordern, dass bei einer Wahlbeteiligung unter zwei Dritteln innerhalb von sechs Monaten Neuwahlen durchzuführen sind. Dies gilt für Bundes- und Landtagswahlen gleichermaßen.

11. Einführung eines Wahlkampf-Kodex

Bis heute existiert kein Wahlkampf-Kodex, der von allen Parteien anerkannt bzw. eingehalten wird. Der Umgang unter den Parteien soll von einem hohen Maß an Fairness geprägt sein. Bei Verstößen gegen den Wahlkampf-Kodex können sowohl Politiker als auch Parteien sanktioniert werden.

⇨ Wir fordern einen Wahlkampf-Kodex, der die Vorbildfunktion von Politikern sicherstellt.

12. Neugestaltung und Regulierung des Wahlkampfes

Die Art und Weise, wie Wahlkampf geführt wird, ist nicht geregelt. Ein selbst verordneter Verhaltenskodex ist nicht verbindlich. Datenmissbrauch und unlauteres Wahlverhalten werden nicht geahndet. Die Medienanstalten, ungeachtet ob diese privat oder öffentlich-rechtlich organisiert sind, werden nicht selten dazu eingesetzt, Parteien zu bevorzugen. Aus diesem Grunde muss ein Wahlkampfgesetz verabschiedet werden, das den unlauteren Umgang mit Informationen regelt, verachtende Umgangsformen verbietet, populistisches Verhalten und die Verbreitung von Fake News sanktioniert sowie die Verbreitung persönlicher Informationen, die zur Diffarmierung genutzt werden, unterbindet.

⇨ Wir fordern ein Wahlkampfgesetz, das unlauteres Verhalten der Parteien untersagt und sanktioniert.

⇨ Wir fordern, dass jede Partei bereits im Wahlkampf verpflichtet ist, Aussagen über mögliche Koalitionspartner zu machen und darüber, welche politischen Forderungen nicht verhandelbar sind.

13. Das Wählengehen vereinfachen

Das Wählen muss einfacher und bequemer gestaltet werden. Auch eine Wahl via Internet ist denkbar, wenn die Sicherheit gewährleistet ist. Konsulate und Botschaften sollen die Wahlbürger mit Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zur Teilnahme an Wahlen einladen.

- ⇨ Wir fordern, dass neben der physischen Wahl und der Briefwahl auch das elektronische Abstimmen ermöglicht wird.
- ⇨ Wir fordern die Einrichtung einer bundeseinheitlichen Servicestelle, bei der sich Wähler schnell und einfach einen Überblick über die Kernunterschiede zwischen den Parteien verschaffen können.

14. Parteienregulierung etablieren (separate und unabhängige Aufsicht)

Das Parteiengesetz ist Bestandteil des Bundesrechts. Änderungen werden durch das normale Gesetzgebungsverfahren vorgenommen. Somit kontrollieren Politiker sich selbst. Dieser Interessenskonflikt ist stark ausgeprägt und muss vermieden werden.
Das Parteiengesetz sagt nicht aus, wie das politische Geschäft durchzuführen ist. Es lassen sich bestimmte Bereiche der Beaufsichtigung ableiten wie: Umgang mit Medien, Wahlkampfverhalten, Überprüfung der Kompetenz und Gewährsträgerschaft von Politikern, Dokumentation der Beweggründe für Koalitionsbildungen, Offenlegung und Veröffentlichung von Kompensationsgeschäften zur Erreichung eines Konsensus. Aus diesen genannten Gründen wäre es zielführend, eine Parteienaufsicht zu etablieren, die die Strukturen in Parteien und die Parteienfinanzierung hinterfragt.

Ferner muss das politische Geschäft reguliert werden, analog zur Regulierung in der Finanzwelt. Ansatzpunkte hierfür sind vielschichtig.

Die Einführung einer Parteienaufsicht soll somit das Vertrauen der Wähler in die Politik und das Ansehen der Politiker wiederherstellen und wahren.

- ⇨ Wir fordern die Einführung einer Parteienaufsicht analog zu der Finanzmarktaufsicht. Sie ist nach dem Vorbild des Rechnungshofes in das politische System einzufügen.

15. Kompetenzen und Erfahrung vor allem von Regierungspolitikern gewährleisten

Für das Verwalten großer Budgets und das Führen von Regierungsressorts bedarf es derzeit keiner Befähigung. Politiker müssen zudem kein Zulassungsverfahren druchlaufen und benötigen keine Qualifikation, um ein Amt auszuüben. Nicht selten verfügen Politiker weder über ausreichende Berufserfahrung noch über eine fundierte Ausbildung. Ferner verfügen Regierungspolitiker nicht immer über einen einwandfreien

Leumund und weisen in ihrem Fachgebiet (Minister, Generalsekretär) nicht selten keine oder nur unzureichende Qualifikationen auf.

⇨ Wir fordern, dass Politiker und Regierungspolitiker im Besonderen über ausreichende fachliche Kompetenzen, langjährige Erfahrungen in ihrem jeweiligen Fachgebiet und einen einwandfreien Leumund verfügen.

16. Gehälter/Diäten/Amtsbezüge/Pensionen von Politikern

Werden die Bezüge von den Abgeordneten als zu niedrig empfunden, so sind sie eher für Korruption bzw. «Anfütterungen» anfällig. Nebeneinkünfte sind nicht selten Einfalltstore für Korruption. Auch die Gewährung hoch dotierter Pensionen, unabhängig von der Dauer einer Regierungsfunktion, sind nicht gerechtfertigt.

Die Bezüge von Abgeordneten und die Gehälter von Regierungsmitgliedern müssen deutlich erhöht werden, um eine politische Tätigkeit auch für hochqualifizierte Personen attraktiv zu machen, sodass diese nicht eine besser bezahlte Position in der Wirtschaft vorziehen. Auch muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Personen, die in die Politik gehen, ein hohes Risiko tragen, nicht mehr in das alte Anstellungsverhältnis zurückkehren zu können. Mit angemessen hohen Gehältern/Bezügen/Diäten können potenzielle schwerwiegende Interessenskonflikte ausgeschaltet werden.

⇨ Wir fordern die Erhöhung der Diäten und die Senkung der Pensionsansprüche von Abgeordneten auf das Niveau der Rentenansprüche von Normalbürgern.

⇨ Wir fordern die Erhöhung der Amtsbezüge, die sich am Marktlohn vergleichbarer Positionen in der Wirtschaft ausrichten.

⇨ Wir fordern die Abschaffung von Nebeneinkünften von Regierungspolitikern und Politikern mit Partei-, Fach- oder Ausschussfunktionen.

⇨ Wir fordern, dass die lebenslang zugesicherten Sachbezugsansprüche von Regierungspolitikern wie Dienstwagen mit Fahrer, Büroräume mit Personal etc. hinfällig werden, wenn der amtierende Bundespräsident erhebliche Zweifel an der Eignung des Politikers hat.

17. Zeitliche und altersbedingte Amtszeitbegrenzung

Je länger die Amtszeit eines Amtsinhabers, desto größer ist das Risiko, dass Demokratien aus dem Inneren ausgehöhlt werden. Diese Maßnahme soll das Einzementieren von Macht vermeiden sowie Korruption und Lobbyismus zurückdrängen. Betriebsblindheit soll neuem Gedankengut weichen. Eine Altersbeschränkung des Bundestagspräsidenten, des Präsidenten des Bundesrates, des Bundeskanzlers oder des Bundespräsidenten ist aktuell nicht vorhanden.

⇨ Wir fordern, die Amtszeiten von Politikern auf maximal acht Jahre zu beschränken.

⇨ Wir fordern ein maximales Amtsantrittsalter von 65 Jahren.

18. Abgang von Politikern in die Wirtschaft

In einer Demokratie werden politische Ämter und Mandate nur auf Zeit vergeben. Am Ende der Amtszeit wechseln auch hochrangige Ex-Politiker oftmals in die Wirtschaft. Stehen die neuen Tätigkeiten dabei im Zusammenhang mit den früheren politischen Zielen, sind Interessenkonflikte denkbar. Der rasche Berufswechsel zwischen Politik und Wirtschaft wird von kritischen Stimmen, welche die Verflechtung von Politik und Wirtschaft beobachten, als Drehtür-Effekt bezeichnet. Je kürzer die Karrenzzeit (Zeitspanne zwischen dem Austritt aus der Politik und Wiedereintritt in die Wirtschaft) ist, desto größer ist die Gefahr, dass Insider-Wissen an ein spezifisches Unternehmen gelangt. Diese Karrenzzeit beträgt derzeit lediglich maximal 18 Monate. Dies ist zu kurz. Der «goldene» Fallschirm kann außerdem dafür sorgen, dass Politiker während ihrer Amtszeit von Firmen mit der Absicht umworben werden, ihnen nach der politischen Karriere als Dank für die Erfüllung firmenspezifischer Zielen eine hochdotierte Stelle anzubieten.

- ⇨ Wir fordern, dass ehemalige Regierungspolitiker erst nach 5 Jahren Karrenzzeit zu Firmen wechseln können, die aufgrund ihrerer Größe und Marktstellung einen Einfluss auf die Politik haben können. Dies gilt auch für bundeseigene Firmen oder Firmen, an denen der Bund wesentlich beteiligt ist.

19. Parteienfinanzierung/Spenden/Sponsoring

Spendengelder sind für den Parteierfolg von größter Bedeutung. Je höher diese ausfallen, desto größer ist die Erfolgswahrscheinlichkeit, Wahlen zu gewinnen. Das aktuelle Parteiengesetz erlaubt es, Spendengelder auch von juristischen Personen wie zum Beispiel Firmen, Vereinen oder Stiftungen anzunehmen. Allerdings können nur natürliche Personen zur Wahl gehen. Dies ist ein grundsätzlicher Konflikt, da große Firmen eigene Interessen verfolgen. Spenden von juristischen Personen verschärfen die Probleme von Lobbyismus und Korruption. Die Herkunft der Spenden ist nach heutigem Gesetz nicht der breiten Öffentlichkeit offenzulegen. Dies stellt ein besonderes Problem dar. Vor allem die Umgehung der Offenlegungspflichten für hohe Parteispenden wird heutzutage unzureichend geprüft bzw. geahndet. Die Parteifinanzierung durch ausländische Regierungen oder Organisationen ist eine besonders problematische Praxis der Einflussnahme, die vor allem durch das Einschalten von inländischen Vereinen und Stiftungen, deren Zweck und Finanzierung vorgeschoben oder unklar sind, vorgenommen wird.

- ⇨ Wir fordern scharfe und detaillierte Kontrollen der Parteifinanzierung und die Offenlegung für die breite Öffentlichkeit.
- ⇨ Wir fordern, dass juristische Personen keine Parteispenden tätigen dürfen.
- ⇨ Wir fordern, dass Parteispenden verbundener Spendergruppen als ein Spender zu erfassen sind. Der Begriff „Spender“ und „Spendergruppen“ sind vor dem Parteigesetz identisch.

20. Überwachung von Bundes- und Landtagswahlen

Der Wahlvorstand ist ein Gremium zur Durchführung von Wahlen. Der Wahlvorstand setzt sich aus Wahlhelfern zusammen. Als Wahlhelfer sind in Deutschland alle Personen zugelassen, die am Wahltag wahlberechtigt sind. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher (der den Vorsitz hat), einem stellvertretenden Wahlvorsteher, einem Schriftführer (der die Wählerliste führt), einem stellvertretenden Schriftführer und zwei bis fünf Beisitzern.

Der Bundeswahlleiter und sein Stellvertreter werden vom Bundesministerium des Innern, die Landeswahlleiter, Kreiswahlleiter und Wahlvorsteher sowie ihre Stellvertreter von der jeweiligen Landesregierung berufen. In der Praxis delegiert die Landesregierung die Aufgabe der Berufung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters an die Gemeinden.

- ⇨ Wir fordern, dass Wahlleiter weder Mitglied einer Partei noch parteinah sind.
- ⇨ Wir fordern, dass der Einsatz von Wahlhelfern neu geregelt wird.
- ⇨ Wir fordern, dass der Bundespräsident den Wahlvorstand bei Bundes- und Landtagswahlen beruft.
- ⇨ Wir fordern ein Vetorecht des Bundespräsidenten bei der Ernennung des Bundeswahlleiters.

21. Fraktionszwang bestrafen

Die Verpflichtung des Politikers gegenüber dem Wählervotum wird durch den Fraktionszwang verwässert. Ferner besteht ein großer Interessenskonflikt zwischen der persönlichen Gewissensentscheidung der Parteimitglieder oder Abgeordneten und der Meinung der Partei oder Regierung. Fraktionszwang darf nicht dazu führen, dass der Machterhaltungstrieb der Parteien den Wählerauftrag verwässert. Die Gewissensentscheidung ist das Herz jeder demokratisch ausgerichteten Ordnung. Dem negativen Phänomen des „Parteisoldaten“ ist entschieden entgegenzutreten, da er sein Gewissen in den Dienst der Partei stellt. Der Dank wird nicht selten durch Amtsvergabe ausgesprochen. Fachliche Kompetenz tritt dabei in den Hintergrund.

- ⇨ Wir fordern, das fraktionszwangartige Verhalten von Parteien intensiv zu kontrollieren und eine Bestrafung, wenn dieses von Parteien vorgegeben wird.

22. Trennung von Regierungs- und Parteiämtern (Interessenskonflikt reduzieren)

Der wohl größte Interessenskonflikt besteht darin, dass Amtsträger einer Regierung auch gleichzeitig Funktionsträger von Parteien sind. Ferner ist es alleine aufrund der

zeitlichen und inhaltlichen Arbeitsbeanspruchung nicht möglich, ein Regierungs- und Parteiamt gleichzeitig auszuüben.

Potenzieller Lobbyismus ist dabei genauso ein Problem wie die Treuepflicht gegenüber den Ämtern. Regierungspolitiker sind allein der Regierung und dem Land verpflichtet.

⇨ Wir fordern zwingend die Trennung von Regierungs- und Parteiämtern.

23. Hearings und Untersuchungsausschüsse

Hearings (Anhörungen) und Untersuchungsausschüsse sind geeignete Mittel, die Transparenz von politischen Entscheidungen zu erhöhen. Parlamentarische Untersuchungsausschüsse werden nicht selten taktisch besetzt und harte Auseinandersetzungen finden aufgrund von Interessenskonflikten zwischen den Kontrahenten selten statt. Der Erkenntnisgewinn und die Konsequenzen eines unredlichen Verhaltens unterbleiben. Eine echte Aufklärung bleibt dem Bürger oft verwehrt, zumal in bestimmten Fällen die Öffentlichkeit von den Sitzungen ausgeschlossen ist.

- ⇨ Wir fordern, dass Mitglieder des Auditoriums einen uneingeschränkten Zugang zu sämtlichen Hearings und Untersuchungsausschüssen erhalten.
- ⇨ Wir fordern, dass das Auditorium selbst Hearings oder einen Untersuchungsausschuss ins Leben rufen dürfen.

24. Rechnungshof (der kleine Bruder der Auditiven)

Der Rechnungshof ist ein von der Regierung unabhängiges, nur dem Gesetz unterworfenes Organ der Finanzkontrolle und kann lediglich Verstöße gegen geltendes Recht oder mangelnde Sparsamkeit (Steuerverschwendung) beanstanden und Vorschläge, wie diese Mängel beseitigt werden könnten, machen. Eine Weisungsbefugnis, die beanstandeten Mängel zu beheben, hat der Rechunghof gegenüber den geprüften Stellen nicht.

Über die Entlastung der Regierung beschließt der Bundestag bzw. der jeweilige Landtag, nachdem der jeweilige Rechnungshof die Rechnungslegung geprüft und dem Parlament (und der Regierung) seinen jährlichen Bericht übermittelt hat.

Der Rechnungshofpräsident wird vom Bundestag und vom Bundesrat auf Vorschlag der Bundesregierung gewählt und vom Bundespräsidenten ernannt. Der Rechnungshofpräsident schlägt den Vizepräsidenten und die neuen Mitglieder vor, die vom Bundespräsidenten ernannt werden. Das Recht zur Ernennung der übrigen Beamten kann auf den Präsidenten übertragen werden (§ 5 Abs. 2 BRHG).

- ⇨ Wir fordern, dass die Rechnungshöfe Weisungsbefugnis erhalten, um Mängel zu beheben.
- ⇨ Wir fordern, dass die Art und Weise der Wahl von Mitgliedern der Rechnungshöfe neu geregelt wird.
- ⇨ Wir fordern, dass auf Bundesebene der Präsident und Vizepräsident des Bundesrechnungshofes durch das Auditorium und den Bundespräsidenten für die Dauer von sechs Jahren gewählt werden. Eine entsprechende Regelung auf Landesebene soll angestrebt werden.

25. Säkularisierung weiter vorantreiben

Obwohl Religion und die Kirche Teil autonomer Bürgergesellschaften sind, ist die Trennung von Staat und Religion ein zentraler Bestandteil, um Weltoffenheit, Aufklärung, Wissensgesellschaft und ein selbstbestimmtes Leben etablieren zu können. Denn Kirchen, ungeachtet der Art und Weise ihrer Organisation, sind Interessensverbände. Ihre hohe Mitgliederzahl und die starke Verankerung in der Kultur führt unweigerlich dazu, dass Politik immer versucht ist, eine Partnerschaft mit ihr zu pflegen. Das führt dazu, dass Politik und Kirche eine Verbindung haben, die zum Schutz der Demokratie kritisch zu hinterfragen ist. Denn nicht selten stehen Kirchen an der Seite autokratischer Regime.

Historisch gesehen konnten sich die modernen Demokratien erst entwickeln, als die Staaten, nicht zuletzt infolge der Bürger- und Religionskriege, die institutionelle Trennung von Kirche und Staat vollzogen und eine weltliche Herrschaftsordnung etabliert hatten. Die Trennung von Kirche und Staat ist in Deutschland nicht vollständig vollzogen. Warum? Die Präambel des Grundgesetzes beginnt mit den Worten: „Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, …“. Zwar ist die ideologische Trennung zwischen Staat und Kirche vollzogen, aber man stellt eine starke partnerschaftliche Verwobenheit zwischen Kirche und Politik fest. Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften dürfen zum Beispiel Kirchensteuern erheben. Die Erhebung der Kirchensteuer erfolgt grundsätzlich durch staatliche Finanzbehörden im Auftrag der Kirchen gegen Kostenersatz. Ferner besteht eine Verflechtung zwischen Staat und Kirche durch die Ämterkumulation geistlicher und weltlicher Ämter. In Deutschland sind hochrangige Politiker nicht selten in kirchlichen Gremien aktiv.

Der Religionsunterricht ist in Deutschland ordentliches Lehrfach an staatlichen Schulen. Inhalte sind anstelle einer universellen Religionsbetrachtung noch immer von den christlichen Glaubensgrundsätzen geprägt.

Staatlich finanzierte Universitäten unterhalten theologische Fakultäten. Wegen der weltanschaulichen Neutralität des Staates müssen deren Lehrkörper und die inhaltliche Ausrichtung wesentlich durch die Kirchen bestimmt werden. Es gibt an Universitäten darüber hinaus sogenannte Konkordatslehrstühle, die nicht einer theologischen Fakultät unterstellt sind, aber deren Besetzung von der katholischen Kirche per Veto mitbestimmt wird, was verfassungsrechtlich problematisch ist.

Die oben genannten Punkte, gelten für sämtliche Religionen und die diesbezüglichen Einflussnahmen aus dem In- und Ausland.

- ⇨ Wir fordern, dass Kirchen ihre Mitgliedsbeiträge selbst einfordern und dass der Staat das Inkasso in der Form der Kirchensteuer einstellt.
- ⇨ Wir fordern die Überprüfung der partnerschaftlichen Verbundenheit von Kirche und Staat.
- ⇨ Wir fordern die Abschaffung von Konkordatslehrstühlen und der staatlichen Finanzierung von theologischen Fakultäten.
- ⇨ Wir fordern, dass Politiker keine Ämter in Kirchen oder kirchennahen Organisationen ausüben.
- ⇨ Wir fordern die Einführung eines neutralen Unterrichtsfaches „Ethik“, welches im Sinne einer neutralen Perspektive Religionen objektiv thematisiert, sodass eine ideologische Religionsprägung vermieden wird.

26. Ahndung von Steuerverschwendung

Nicht nur Regierungspolitiker verfügen über große Kompetenzen und übernehmen große Verantwortung, wenn es darum geht, sorgfältig mit Steuergeldern umzugehen. Wer als Amtsträger (Bundes-, Landes-, Bezirks- oder Stadtebene) dem zuwider handelt, muss heutzutage kaum mit zivilrechtlichen Folgen rechnen. Selbst im Falle grober Fahrlässigkeit ändert sich nichts an dieser Tatsache. Grobe Verschwendung von Steuergeldern muss zivilrechtliche Folgen haben.

- ⇨ Wir fordern, dass die Verursacher von Steuerverschwendungen zivilrechtlich belangt werden.
- ⇨ Wir fordern zudem, dass Politiker und Amtsträger bei einer etwaigen Verurteilung in Fällen besonders starker Steuerverschwendung oder bei grober Fahrlässigkeit dauerhaft ihren Anspruch, ein politisches Amt auszuüben zu dürfen, verlieren.

27. Ernennung von Bundesverfassungsrichtern

Die 16 Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts werden jeweils zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt. Die Amtszeit beträgt zwölf Jahre. Der Wechsel von Politikern in dieses Richteramt wird nicht untersagt.

- ⇨ Wir fordern, dass kein Verfassungsrichter Parteimitglied oder Politiker sein darf.
- ⇨ Wir fordern eine Begrenzung der Amtszeit auf maximal sechs Jahre.

28. Wirkungsvolle Maßnahmen gegen Korruption

Missbräuchlicher Einfluss finanzstarker Lobbygruppen zerstört das Vertrauen in die Demokratie: Interessengruppen versuchen durch die Pflege persönlicher Verbindungen in Gesellschaft, Wissenschaft und Politik sowohl die Exekutive als auch die Legislative in ihrem Sinne zu beeinflussen. Wenn allerdings damit ein finanzieller Vorteil in Form von Nebeneinkünften von Politikern oder die Finanzierung einer Partei durch ein Unternehmen oder Interessensvertretung verbunden ist, treten Parteien und Politiker in einen unlauteren Wettbewerb zueinander und betreiben zur Sicherung ihrer Machtposition gegenbenenfalls Politik gegen die Gesellschaft. Parteispenden fließen nicht selten an den gesetzlichen Offenlegungspflichten vorbei oder Unternehmen nutzen Regulierungslücken beim Sponsoring aus. Und immer wieder kommt der Verdacht auf, dass Geldgeber Einfluss auf politische Entscheidungen der Parteien nehmen, weil parteinahe oder politikunterstützende Vereine außerhalb des Parteiengesetzes in unregulierter Weise agieren können.

Das Zustandekommen von politischen Entscheidungen auf der Basis von Korruption schadet der Demokratie und verursacht Kosten: Korruption ist der Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten oder kollektiven Nutzen oder Vorteil, tritt in unterschiedlichen Handlungsformen auf und wird unterschiedlich wahrgenommen. Die

immer noch zaghafte Antikorruptionspolitik wird dadurch erklärbar und stellt für Demokratien ein ernsthaftes Problem dar.

Der Schutz von Whistleblowern trägt dazu bei, Korruption besser aufdecken zu können. Politiker und Regierungsmitglieder im Besonderen sind vor Korruption zu schützen.

- ⇨ Wir fordern, dass juristische Personen keine Parteispenden tätigen dürfen.
- ⇨ Wir fordern angemessene Haftstrafen für das Verschleiern, die Beihilfe oder das Begehen von Korruption.
- ⇨ Wir fordern, Nebeneinkünfte von Politikern zu verbieten.

29. Regulierung von Lobbyismus

- ⇨ Wir fordern, dass sich Lobbyisten als solche zu erkennen geben und in ein Lobbyregister eingetragen werden.
- ⇨ Wir fordern ein Register, das sämtliche Treffen von Lobbyisten mit Politikern beinhaltet und Auskunft über das Ziel des Treffens gibt.
- ⇨ Wir fordern, dass die Kommunikation zwischen Politikern und Lobbyisten protokolliert wird.
- ⇨ Wir fordern die Offenlegung des Lobby- und Treffen-Registers samt Protokollen.
- ⇨ Wir fordern, dass Treffen von Lobbyisten mit Mitgliedern nur einer Regierungspartei verboten werden.
- ⇨ Wir fordern, dass Gesetzesentwürfe oder -passagen, die unter Mithilfe von Lobbyisten entstanden sind oder formuliert wurden, als solche zu kennzeichnen sind.

30. Staatsquote begrenzen zur Reduktion von Interessenskonflikten

Die Staatsquote (das Verhältnis zwischen dem Geld, das der Staat zur Erfüllung seiner Aufgaben ausgibt, und dem, was seine Bürger erwirtschaften, also dem Bruttoinlandsprodukt) beträgt knapp 50% und wirkt auf zwei Weisen negativ auf die Demokratie. Zum einen führt aus demokratischen Überlegungen eine zu hohe Staatsquote dazu, dass Korruption oder Vetternwirtschaft sich ausweiten.

Eine hohe Staatsquote bedeutet auch, dass Druck auf die Wirtschaftsteilnehmer ausgeübt wird, um sie politisch zu beeinflussen. Dies kann zu Machtmissbrauch führen. Wahlen werden somit aus Angst vor negativen wirtschaftlichen Folgen stark beeinflusst. Eine moderne Demokratie in einer Gesellschaft zu etablieren, in der die Staatsquote hoch ist, stellt naturgemäß eine große Herausforderung dar.

- ⇨ Wir fordern eine erhebliche Reduktion der Staatsquote.

31. Schaffung der «Volks»anwaltschaft zum Schutz der Demokratie

Eine Staatsanwaltschaft ist beim Vorliegen eines Anfangsverdachts verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen, um den zur Anzeige gebrachten Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären. Sie untersteht dem Justizministerium und ist Teil der Regierung. Somit kann die Staatsanwaltschaft für Regierungszwecke missbraucht werden. Beispiele hierfür sind, Strafverfolgungen nicht aufzunehmen oder ruhen zu lassen, Ermittlungsverfahren zu schließen oder einen zielgerichteten Einsatz gegen politische Gegner anzustreben. Aufgrund der Weisungsgebundenheit ist es unwahrscheinlich, dass die Staatsanwaltschaft gegen Mitglieder der eigenen Regierung oder den Vorgesetzten vorgeht. Und wenn doch, ist mit großem internen Widerstand gegen die Staatsanwaltschaft zu rechnen. Die Staatsanwaltschaft wird nicht selten in autokratischen Regierungen für eigene Zwecke instrumentalisiert bzw. missbraucht, sei es, um politische Gegner auszuschalten, sei es, um strafrechtliche Verfahren gegen Politiker der eigenen Partei oder parteinahe Personen im Sande verlaufen zu lassen.

- ⇨ Wir fordern zum Schutze der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit die Schaffung einer «Volks»anwaltschaft, die dem Bundespräsidenten zu unterstellen ist.
- ⇨ Wir fordern, dass die «Volks»anwaltschaft die gleichen Rechte und Befugnisse erhält wie die Staatsanwaltschaft.

32. Ausweitung der Haftung für Politiker und Parteien

Die Glaubwürdigkeit von Politik hängt auch davon ab, inwieweit Politiker für ihr Verhalten bestraft werden können. Die Immunität von Politikern verhindert ein solches Vorgehen. Regierungspolitiker und -parteien, die nachweislich große Verfehlungen begangen haben, sind haftbar zu machen. Die Einführung der persönlichen Haftung führt zu einer verantwortungsvolleren Politik vor allem im Umgang mit Steuergeldern. Aber auch, wenn sich im Nachhinein herausstellen sollte, dass Behauptungen, die zu schwerwiegenden politischen Handlungen geführt haben, sich als falsch erweisen, sind die involvierten Politiker haftbar zu machen.

- ⇨ Wir fordern, dass offensichtliches und grobes Fehlverhalten haftungsrechtliche Folgen haben muss.
- ⇨ Wir fordern die Einführung eines Politikerhaftungs- und -strafrechts.

33. Gesetzesinitiativrecht verbessern

In der Bundesrepublik Deutschland liegt das Recht zur Gesetzesinitiative beim Deutschen Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung. Siehe dazu auch Punkt V.

- ⇨ Wir fordern, dass das Auditorium in bestimmten Fällen ein Gesetzesinitiativrecht erhält.

34. Bundesverfassungsschutz neu unterstellen

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) ist ein Inlandsnachrichtendienst. Seine wichtigste Aufgabe ist die Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und die Spionageabwehr. Das BfV ist dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) nachgeordnet, untersteht dessen Dienst- sowie Fachaufsicht und wird vom Präsidenten des BfV geleitet. Der Präsident des BfV wird vom Bundesminister des Innern und für Heimat ernannt. Interessenskonflikte sind allgegenwärtig, ein Beispiel ist der Einsatz der Behörde gegen politische Gegner.

- ⇨ Wir fordern, dass sowohl der Präsident als auch der Vizepräsident nicht durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat ernannt werden, sondern durch den Bundespräsidenten, gemeinsam mit dem Auditorium.
- ⇨ Wir fordern, dass sowohl der Präsident als auch der Vizepräsident keiner Partei angehören.
- ⇨ Wir fordern eine neue Unterstellung des BfVs nach dem Vorbild des Rechnungshofes. Das BfV muss unpolitisch sein.

35. Unabhängige Datenerhebung und Definition von Schlüsselkennzahlen (KPIs)

Grundsätzlich definieren Bundesbehörden ihre eigenen Schlüsselkennzahlen zur Messung ihrer eigenen Leistung. Daraus resultiert ein großer Interessenskonflikt. Denn der Erfolg von Regierungen wird anhand solcher Kennzahlen wie der Arbeitslosenquote, der Kriminalstatistik, der Inflation, etc. beurteilt. Das Risiko, diese selbst zum eigenen Vorteil neu zu definieren, ist hoch. Auch muss die Unabhängigkeit der Datenerhebung, wie zum Beispiel des Statistischen Bundesamtes, gewahrt werden. Das Statistische Bundesamt ist eine deutsche Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern.

- ⇨ Wir fordern, dass die Definition wichtiger Kennzahlen nicht durch die eigene Behörde vorgenommen werden, sondern von einer unabhängigen Instanz.
- ⇨ Wir fordern, dass das Statistische Bundesamt neu unterstellt wird. Es ist dem Vorbild des Rechnungshofes zu folgen, um die notwendige Unabhängigkeit aufrechtzuerhalten.

36. Whistleblower

Welche Missstände sind Gegenstand von Whistleblowing? Kurz: Alle Aktivitäten, die per Gesetz verboten sind. Darunter fallen Straftaten, Diskriminierung oder Beweise für

eine Vertuschung. Das gilt für Firmen, Behörden und Regierungen gleichermaßen. Aber wie darf man sich Whistleblowing vorstellen, wenn es sich um politische Machenschaften handelt, die sich gegen die eigene Gesellschaft richten oder Menschenrechte beschädigen? Die Politik bzw. Regierungen sind immer dann einem großen Interessenskonflikt ausgesetzt, wenn sie der Öffentlichkeit Informationen per Gesetz vorenthalten (Verschlusssache), um entweder eigenes Fehlverhalten oder um offensichtlich gesetzeswidriges Verhalten bewusst zu vertuschen. Nicht selten wird die Karte des «Geheimnisverrats» gepielt, ein Verrat von Staatsgeheimnissen (Landesverrat), der als Verbrechen gegen den Staat gewertet wird.

Dem gegenüber steht das große öffentliche Interesse zu wissen, dass die gewählten politischen Vertreter im Einklang mit lokalem oder internationalem Recht handeln und dass sich politisches Handeln nicht gegen die eigene Bevölkerung oder Menschenrechte richtet.

Jene, die die Gesellschaft unter großem persönlichen Risiko darüber informieren, sind für die Demokratie wichtige Personen. Diese gilt es zu schützen. Für den Whistleblower gibt es nur einen Weg: den in die Öffentlichkeit. Denn sie haben kein Vertrauen zu den Untersuchungs- und Meldeverfahren der Untersuchungsbehörden oder generell zu Regierungen. Die Wahrung der Anonymität des Whistleblowers ist unabdingbar, wenn man auf Insider setzen möchte, um gesetzeswidrige Machenschaften besser aufzudecken und strafrechtlich zu verfolgen.

Wenn man das «Whistleblowing against the government» als einen wesentlichen Baustein zur Sicherung der Demokratie identifiziert hat, dann stellt sich die Frage, wie man die Offenlegung von staatlichen bzw. politischen Machenschaften gegen die Zivilbevölkerung gesetzlich regelt.

Aufgrund des hohen Risikos der strafrechtlichen Verfolgung jener, die solche Informationen offenlegen und die Geheimhaltung des Informanten verteidigen, kann das Problem nur strukturell gelöst werden, indem die Information an ein ziviles Verfassungsorgan weitergeleitet wird.

Ein Gesetz sollte Whistleblower schützen, wenn sie schwerwiegende Missstände aufdecken, deren Enthüllung dem Gemeinwohl dient. Die Aufrechterhaltung und Verbesserung unserer Demokratie sind Teil dieses Gemeinwohls. Der Schutz des «Whistleblowing against the government» ist aus heutiger Sicht mangelhaft.

⇨ Wir fordern ein Gesetz zum Schutz von «Whistleblowern against the government»

⇨ Wir fordern Immunität und Schutz von Whistleblowern

37. Erhalt des Bargeldes

Die Abschaffung des Bargeldes wird vordergründig damit gerechtfertigt, dass dadurch die Bekämpfung von Kriminalität im Allgemeinen und der Geldwäscherei und Schwarzarbeit im Besonderen wirksamer ist. Dem steht allerdings entgegen, dass ein Verbot des Bargeldes tiefgreifende Einschnitte in die Privatsphäre und die Freiheitsrechte der Bürger zur Folge hätte.

Die bestehenden Gesetze für das Halten und Verbringen von Bargeld sind ausreichend. Ein Verbot des Bargeldes würde ein klares Votum gegen die Gesellschaft darstellen.

⇨ Wir fordern, dass das Bargeld nicht abgeschafft wird.

Bürgerbeteiligung setzt auf die Kompetenz und das Empfinden der Bürger und gipfelt im Bürgerentscheid. Der Wunsch nach Mitsprache und die Bereitschaft zur Beteiligung, besonders im Zusammenhang mit politischen Entscheidungen mit großer gesellschaftlicher Tragweite sowohl auf kommunaler, Länder- oder Bundesebene, ist in der Bevölkerung grundsätzlich vorhanden und wird immer wieder artikuliert. Damit sollen der Rechtfertigungsdruck auf Politiker und Entscheider erhöht und die Forderung nach mehr Transparenz in der Politik verstärkt werden. Ziel ist es, einerseits den Lobbyismus zurückzudrängen und andererseits den Bedürfnissen der Bürger besser nachzukommen. Gleichzeitig wird die Identifikation durch mehr Bürgerbeteiligung gefördert.

38. Verbesserung der Mitwirkungsrechte der Wählenden

Volksbegehren durchzuführen ist zwar möglich. Die Hürden sind allerdings sehr hoch, was die Mitwirkungsrechte stark einschränkt. Es sollen faire Bedingungen geschaffen werden, um über Volksinitiativen,Volksbegehren und Volksentscheide die Teilnahme an der politischen Willensbildung zu ermöglichen.

- ⇨ Wir fordern, dass die Mindestanzahl von Unterschriften 2% der jeweils betroffenen Einwohner beträgt und die Eintragungsfrist 18 Monate beträgt.
- ⇨ Wir fordern, dass Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide im Grundgesetz verankert werden.

39. Bürgerentscheide und Mitsprache bei Infrastrukturprojekten

- ⇨ Wir fordern, dass bei der Planung von wichtigen Infrastrukturprojekten die betroffene Bevölkerung frühzeitig in den Planungsprozess eingebunden wird.
- ⇨ Wir fordern einen Bürgerentscheid, wenn wichtige Infrastrukturprojekte die Regierung selbst betreffen.

40. Mitsprache bei politischen Entscheidungen mit großer Tragweite

Bei Entscheidungen mit großer Tragweite für die Gesellschaft ist zwinged die Gesellschaft mit einzubinden. Ihr Votum ist für die Politik verbindlich. Vor allem bei sogenannten Gewissensentscheidungen wie beispielsweise über Abtreibung, Sterbehilfe oder Organspende ist indirekte Demokratie überfordert. Bei Entscheidungen mit

folgenschweren Konsequenzen für die Gesellschaft, wie zum Beispiel in der Frage eines Kriegseintritts, Atomausstiegs oder Austritts aus der EU, sind die Wählenden zu befragen.

⇨ Wir fordern, dass die Gesellschaft bei Gewissensentscheidungen und Entscheidungen mit erheblicher Tragweite für die Gesellschaft selbst ein Mitspracherecht erhält.

41. Bürgerentscheid auf Stadt-, Gemeinde- und Kommunalebene

Auf Stadt-, Gemeinde- und Kommunalebene ist der Bürgerentscheid leicht umzusetzen und fördert die Akzeptanz unpopulärer Maßnahmen. Vor allem bei der Verwirklichung von kommunalen Zukunftsprojekten eignet sich das Bürgerbeteiligungsverfahren. Der Bürger, der Experte des Alltags, soll seine Mitsprache geltend machen. Damit einher geht die Offenlegung von Informationen und Abhängigkeiten in einem offenen Dialog, um eine objektive Entscheidung zu ermöglichen. Mehr Mitsprache bedeutet, dass die Bürgerinnen und Bürger besser informiert sind, eigene Ideen einbringen, sich besser mit politischen Entscheidungen identifizieren und mehr Verantwortungsgefühl entwickeln.

⇨ Wir fordern mehr Bürgerentscheide auf Stadt-, Gemeinde- und Kommunalebene.

42. Referendum und Volksentscheid

In einem Referendum bzw. einem Volksentscheid entscheidet die Gesellschaft über eine politische Frage. Somit ist das Ergebnis der Abstimmung mit einem besonders hohen Maß an Legitimation ausgestattet.

⇨ Wir fordern, dass das Parlament in bestimmten Fällen Referenden durchführt.

⇨ Wir fordern, dass Volksentscheide initiiert werden, wenn genügend Unterschriften gesammelt worden sind. Hier werden Themen zur Abstimmung gebracht, die in der Gesellschaft kontrovers diskutiert werden (Gewissensentscheidungen) und für den Zusammenhalt der Gesellschaft von zentraler Bedeutung sind, so z.B. die Legalisierung von Drogen, Sterbehilfe, Abtreibung etc. An diesen Punkten stößt die Politik an ihre Grenzen, was die Übernahme politischer Verantwortung betrifft.

43. Trennung von Medien und Politik

Medien kommt bei der Sicherung demokratischer Legitimation eine besondere Bedeutung zu. Sie übernehmen gewisse Funktionen wie Informationsvermittlung, Meinungsbildung und Kontrolle. Sie sollen auf die Vielfalt von Interessen, Bildung und Erfahrungen der Bevölkerung hinweisen sowie bei Bedarf Druck auf die Politik ausüben.
Da sich aber das Geschäftsmodell unserer Medien durch die Digitalisierung in einer existenziellen Krise befindet, können sie den Anforderungen, die die Demokratie an sie stellt, nicht in vollem Umfang erfüllen. Es darf bezweifelt werden, dass sie sie je erfüllen konnten. Hier stellt sich auch die Frage, wie groß die Unabhängigkeit der Medien von der Regierung ist und wie stark sie eine politische Agenda verfolgen.

Auch die Verbreitung schwach regulierter sozialer Medien, die zunehmend mit den klassischen Medien in Konkurrenz treten, schafft ein Klima des Misstrauens. Verbreitung von Hass, falschen Nachrichten oder Informationen sowie zeitlich wohldosierte Informationssteuerung, fragwürdige Arbeitsweisen, mangelnde Unabhängigkeit und zunehmende Vereinnahmung durch die Politik führen dazu, dass Medien ein Glaubwürdigkeitsproblem haben, was ihre Kontrollfunktion als Hygienefaktor, um unlauteres politisches Gebaren an die Öffentlichkeit zu bringen, nahezu unmöglicht macht.

Die Gründe für Kritik gegenüber den Medien sind vielseitig: Verstöße gegen journalistische Grundsätze, die mangelnde organisatorische Struktur wie die fehlende Trennung von Werbung und Redaktion, einflussgebende Spin-Doktorei, mangelnde Neutralität und schlechte Trennung von Meinungsbildung und Informationsvermittlung, die Nähe zu staatlichen Strukturen (etwa die öffentlich-rechtliche Organisation von Sendern) oder Abhängigkeit von Werbeeinnahmen. Medienkritik ist für Demokratien systemrelevant, da sie die Qualität der Medien sichert.

Vor diesem Hintergrund müssen eine Medienkonzentration und eine einseitige parteiliche Ausrichtung in der Medienlandschaft verhindert werden. Politik und Medien sind in ihren Einflussmöglichkeiten zu trennen. Die Unabhängigkeit der Medien verdient besondere Aufmerksamkeit. Diese ist zu schützen und politische Einflußnahme auf Medien zu unterbinden, zum Schutze unserer Medien.

- ⇨ Wir fordern, dass Medien unabhängig arbeiten.
- ⇨ Wir fordern, dass der Medienrat zu einer vollumfänglichen Medienaufsicht ausgebaut wird, um die Qualität und Objektivität von Informationen jederzeit zu gewährleisten.
- ⇨ Wir fordern, dass die neu zu schaffende Medienaufsicht so ausgestaltet wird, dass sie die Unabhängigkeit unserer Medien sicherstellt.
- ⇨ Wir fordern, dass Medien sich partei- und regierungsunabhängig verhalten. Der Einfluss von Regierung und Politik auf die Medien ist auszuschließen.
- ⇨ Wir fordern, dass die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Medien neu ausgestaltet wird.

⇨ Wir fordern, dass Medien, wenn diese auffällig politisch und parteinah agieren, von der Medienaufsicht sanktioniert werden.

44. Objektivität von Informationen und Informationsqualität gewährleisten

Demokratie braucht Daten, Daten brauchen Demokratie. Alternative Fakten dienen der Täuschung und sind Lügen. Debatten und Meinungen auf Basis falscher Informationen stellen für die Demokratie ein enormes Risiko dar. Dies wurde bereits unter Punkt V. thematisiert.

Objektive und unparteiische Berichterstattung zielt darauf ab, verschiedene in der Gesellschaft vertretene Positionen und Argumente neutral darzustellen. In der Praxis jedoch sind viele Medienanbieter durch eine mehr oder weniger ausgeprägte redaktionelle Linie gekennzeichnet. Die Medienkrise hat ebenfalls dazu geführt, dass die Anzahl unabhängiger Redaktionen stark zurückgegangen ist, was über die konsolidierte Eigentümerstruktur innerhalb der Medienkonzerne zu einer Art Gleichschaltung geführt hat. Eine klare Trennlinie zwischen Medien und Politik fehlt. Wer stellt sicher, dass Neutralität gewährleistet ist und meinungsbildende Beiträge als solche gekennzeichnet werden?

Selektivität: Ereignisse und Themen werden selektiv dargestellt. Medien können beim „Agenda-Setting“ durch das Aufgreifen und Gewichten sowie mit Aufmachung und Platzierung bestimmte Themen in den Mittelpunkt rücken. Beim „Agenda-Cutting“ hingegen wird versucht, bestimmte Themen zu verhindern, auszublenden, zu verzögern oder mit einem eigenen „spin“ zu versehen. Eine instrumentelle Aktualisierung jedoch gefährdet das normative Ziel einer objektiven und unparteiischen Berichterstattung. Auch durch einseitige und sich ständig wiederholende und moralisierende Darstellung von Ereignissen, Einzelpersonen oder gesellschaftlichen Gruppen können diese ungerechtfertigt in Verruf gebracht werden.

Unausgewogene Berichterstattung: Nicht selten haben Medien einen blinden Fleck, wenn es sich um den globalen Süden handelt, für den auch Begriffe wie "Dritte Welt" und "Entwicklungs- und Schwellenländer" verwendet werden. Der Betroffenheitswert ist bei diesen Themen gering, was das Interesse an solchen Informationen sinken lässt.
Es drängt sich die Vermutung auf, dass sich die Berichterstattung nach der vermeintlichen kulturellen oder geografischen Nähe richtet. In einigen Medien dürften Nachrichten mit einem bestimmten Sensationswert wie Terror oder Krieg interessanter sein als solche über Hungersnöte.

Diskursprozess: Sicherlich spielt auch der mediale Diskursprozess eine wichtige Rolle. Ein Medium berichtet zum Beispiel über ein bestimmtes Thema oder Ereignis, weil Konkurrenzmedien darüber berichten und trägt damit zur Diskursstabilisierung des jeweiligen Themas bei, was dazu führt, dass auch andere Medien auf den Nachrichtenzug aufspringen. Diesen Zirkel mit vergleichsweise unkonventionellen Themen abseits der üblichen Diskursregionen zu durchbrechen, ist schwierig. Die Repetition von Informationen in einer solchen Endlosschleife führt zu einer verzerrten Wahrnehmung.

Mangel an Quellentransparenz: Aus unveröffentlichten Dokumenten werden oft nur Schlussfolgerungen wiedergegeben (zum Beispiel hält eine Behörde ein politisches Vorhaben für verfassungswidrig), nicht aber die ausführliche Argumentation, die dazu

führt. Ob eine Bewertung oder ein Vorhaben also stichhaltig ist, ist kaum nachzuvollziehen. Der Diskurs wird im Keim erstickt und eröffnet Unterstellungen Tür und Tor. Medien können sich infolgedessen instrumentalisieren lassen oder in der Hoffnung auf Folgeberichterstattungen bestimmte Themen lancieren. Das Vertrauen in die Medien leidet darunter erheblich. Redaktionen sind zu ermutigen, Primärquellen zu veröffentlichen. Würden sie dazu übergehen, Dokumente standardmäßig ins Internet zu stellen, würde das den Jour-nalismus besser machen.

Nähe von Journalisten und Leitmedien zur politischen Sichtweise: Wenn man ehrlich ist, dann haben wir es bei vielen großen Medien mit einer Schlagseite in Richtung eines aufgeladenen Bildes von „Gut gegen Böse“ zu tun, obwohl ein nüchterneres Bild „Interessen gegen Interessen“ der Wahrheit näherkommen würde.

Inszenierung, Übertreibungen, Skandalisierung als Selbstzweck: In der Kritik stehen Journalisten beziehungsweise Medien, die keine Verantwortung für die Folgen ihres Wirkens übernehmen. Medien basieren auf dem Prinzip des Aufmerksammachens, wodurch die Objektivität in der Berichterstattung gefährdet wird. Die immer stärkere Selbstinszenierung von Ereignissen führt zur einer verzerrten Wahrnehmung in der Bevölkerung, was Fehlinterpretationen fördert.

Das «Gatekeeping» von Informationen durch Redaktionen und Journalisten ist zu unterbinden, da der Öffentlichkeit dadurch Informationen vorenthalten werden. Nachrichten können die Öffentlichkeit auf gesellschaftliche und politische Ereignisse und Entwicklungen aufmerksam machen und so auf direktem oder indirektem Weg politische Entscheidungsprozesse beeinflussen. Umgekehrt kann das Ausbleiben einer Berichterstattung ebenfalls erhebliche Auswirkungen haben.

Die Medienvielfalt, die Ökonomisierung und die neuen Dynamiken der Nachrichtenproduktion fordern den Journalismus stark heraus. Schon seit längerem lässt sich beobachten, dass sich der traditionelle Journalismus aufgrund des Erstarkens des mobilen, partizipativen Journalismus inklusive Bürger- beziehungsweise Laienjournalismus neu ausrichtet. Im Zuge dessen stellt sich die Frage, inwieweit die etablierten Medien ihrem Bildungs- und Informationsauftrag noch nachkommen und zu welcher Berichterstattung sie überhaupt verpflichtet oder noch fähig sind. Anhand vieler konkreter Beispiele wird belegt, dass durch Zuteilung von Redezeit an nur eine Konfliktpartei, die intransparente Kennzeichnung von Drittquellen, die Auslassung von Kontext, durch tendenziöse Formulierungen, unbelegte Behauptungen und Suggestionen, manipulative Bearbeitungen von Filmmaterial sowie Falschübersetzungen von einer einseitigen, selektiv-unkritischen und wenig objektiven Berichterstattung durch die Medien gesprochen werden muss.

⇨ Wir fordern eine Medienaufsicht zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Medien, der Informations- und Diskursqualität. Die Medienaufsicht hat die Gesellschaft vor medialem Machtmissbrauch zu beschützen, Falschinformationen zu unterbinden und die oben angesprochenen Kritikpunkte zu überwachen.

45. Unabhängigkeit der Wissenschaft

Das Verhältnis zwischen Politik und Wissenschaft ist nicht selten kompliziert, unübersichtlich, geprägt von gegenseitigen Abhängigkeiten und wechselseitigen Missverständnissen. Die Instrumentalisierung von wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Unterstützung politischer Ideologien oder zum Aufbau von Narrativen stellt ein Problem dar. Ein weiteres Problem liegt darin begründet, dass Wissenschaft immer auch theoretisch und stets eine kontroverse Auseinandersetzung ist. Ein Praxisbezug

ist nicht immer eindeutig herstellbar. Klare Aussagen sind nicht immer zu treffen. Derzeit wird aber vermittelt, dass Wissenschaft eindeutige Antworten gibt. Dabei wissen wir, dass dem nicht so ist.

Die Finanzierung wissenschaftlicher Forschung ist immer zu hinterfragen, genauso wie ihre organisatorische Unterstellung. Das Robert Koch-Institut (RKI) zum Beispiel ist die biomedizinische Leitforschungseinrichtung der deutschen Bundesregierung und ist dem Bundesministeriums für Gesundheit unterstellt. Interessenskonflikte sind vorprogrammiert.

- ⇨ Wir fordern die Unabhängigkeit der Wissenschaft von Regierung und Politik.
- ⇨ Wir fordern, den Einfluss von Politik auf Wissenschaft zu prüfen und offenzulegen.
- ⇨ Wir fordern, dass das RKI und andere regierungsnahe Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen nach dem Vorbild des Rechnungshofes neutral organisiert werden.
- ⇨ Wir fordern einen Wissenschaftsrat, der sich selbst aus Wissenschaftlern bildet und organisiert sowie die Besetzung wichtiger wissenschaftlicher Positionen vornimmt.

VII.
Bildung als modernen Produktionsfaktor in der Gesellschaft zentral verankern

Bildung ist ein zentraler Bestandteil jeder funktionierenden Gesellschaft und trägt maßgeblich dazu bei, wie sich die Zukunft einer solchen gestaltet. Doch Deutschland ist weit davon entfernt, im Bildungssektor ein zufriedenstellendes Ergebnis zu erzielen. Veraltete Strukturen, die nicht mehr zeitgemäß sind, müssen endlich neu gedacht werden. Dazu bedarf es tiefgreifender und richtungsweisender Reformen.

Wir sind davon überzeugt, dass es einer Gesellschaft nur dann gelingen kann, sich an verändernde Rahmenbedingungen schnell und zielführend anzupassen, wenn ein entsprechendes Bildungsniveau unter der Bevölkerung vorhanden ist. Doch gerade deshalb, weil moderne Gesellschaften sich sehr dynamisch verändern, muss auch das Bildungssystem flexibel bleiben, um auf die veränderten Rahmenbedingungen adäquat reagieren zu können. Deshalb stehen wir dafür ein, das Bildungssystem von den versteinerten Bildungsdogmen zu befreien. Hierbei ist ein Mittelweg zu finden, zwischen einer bundeseinheitlichen Regelung des Schulsystems und einem hinreichenden Maß an Autonomie der Einzelschulen.

46. Neuausrichtung des „schulischen Outcomes“/ Bildungscontrolling und schulische KPIs

Worin liegt der Kernauftrag der Schulen? Die Antworten auf diese Frage haben sich sicherlich in den letzten Jahrzehnten drastisch verändert. So hat sich in den letzten Jahren der Kompetenzbegriff im schulischen System etabliert, wonach die Lernenden nach Beendigung ihres schulischen Werdegangs über bestimmte Kompetenzen verfügen sollen. Soweit die Theorie. Doch wie wird eigentlich überprüft, ob und inwieweit Schulen ihrem Auftrag gerecht werden oder ob sie qualitativ gut sind? Aus unserer Sicht ist dieser Sektor, den man als „Qualitätsmanagement des Bildungssystems“ bezeichnen kann, nur unzureichend durchdacht. Ebenso steht im heutigen Bildungswesen die Vermittlung von Fachwissen im Fokus des schulischen Agierens. Jedoch sollten vielmehr auch Talente und andere Persönlichkeitsmekrmale positiv gefördert bzw. verstärkt werden, was zu einer Neudefinition der KPIs führt.

- ⇨ Wir fordern, dass das Bildungssystem in Deutschland auch hinsichtlich des angestrebten „Outcomes“ neu gedacht wird und Qualitätsmanagment-Konzepte erarbeitet werden, um die Arbeit der Schulen wirkungsvoller auszugestalten.

- ⇨ Wir fordern eine Professionalisierung des Schulsystems durch die Einführung verbindlicher und bundesweit einheitlicher KPIs, die Rückschlüsse auf die Wirksamkeit und den Outcome der Schulen zulassen. Diese müssen dynamisch in Anlehung an die sich verändernden Umwelteinflüsse angepasst werden.

47. Schulen stärken, um Familien zu entlasten

Schulen verfehlen unter anderem die gesetzten Bildungsziele, weil sie sich nicht zu 100% auf ihren Bildungsauftrag konzentrieren können. Sie müssen oft einen erheblichen Teil der Arbeitszeit investieren, um die erzieherischen und sozialen Grundvoraussetzungen für das Gelingen von Lehr-Lern-Prozesses zu schaffen. Dies wird dadurch erschwert, dass es eine Kluft gibt zwischen dem, was Schule leisten sollte und dem, was Familien den Schulen an Handlungskompetenzen zugestehen.

Die ideologiegesteuerte Bildungspolitik der letzten Jahrzehnte hat das Vertrauen in die Institution Schule und in die darin tätigen Personen (Schulleiter, Lehrkräfte, Sozialarbeiter, etc.) verspielt, wodurch ein „Mehr an Schule“, wie beisielsweise dem Ausbau der Ganztagsschulen, von vielen Familien als Bevormundung und Ausweitung der staatlichen Einflussnahme auf die Familienstrukturen verstanden wird. Dem treten wir entgegen und sagen: „Wenn Schule ‚richtig’ funktioniert, dann werden Familien dadurch entlastet, da sich die Eltern vollumfänglich um die wirtschaftliche Existenz und die berufliche Selbstverwirklichung kümmern können.“ Wir treten dafür ein, dass Schule und Familie sich als Partner und nicht als Kontrahenten wahrnehmen.

- ⇨ Wir fordern, alles dafür zu tun, um die Akzeptanz von Schulen wieder zu erhöhen und Schulen so zu gestalten, dass Familien bestmöglich entlastet werden.
- ⇨ Wir fordern einen massiven Umbau der Schulsysteme unter dem Aspekt einer „ganzheitlichen Persönlichkeitsentfaltung“.
- ⇨ Wir fordern eine ideologiefreie Bildung.

48. Fairer Zugang zu Bildung

Bildung ist ein Grundrecht jedes jungen Menschen. Um tatsächliche Chancengleichheit zu gewährleisten und es zu ermöglichen, dass jede Familie auf dem Bildungsweg ihrer Kinder optimal unterstützt wird, müssen die Kosten für Bildung auf ein Minimum reduziert und der Zugang für alle gewährleistet werden.

- ⇨ Wir fordern Lernmittelfreiheit für alle Kinder und Jugendlichen. Schulbücher, Software, Lizenzen etc. müssen frei zugänglich sein. Auch ohne, dass dies über komplizierte Verfahren beantragt werden muss.
- ⇨ Wir fordern, dass alle Kinder und Jugendlichen, wenn sich diese in einer schulischen oder beruflichen Ausbilung befinden, den öffentlichen Personennahverkehr kostenlos nutzen können.

49. Föderalismus im Bildungssystem abschaffen

Der Föderalismus im Bildungssystem ist nicht zielführend. Die Länderhoheit in Fragen der Bildung führt unter anderem dazu, dass eine einheitliche bildungspolitische Linie nicht möglich wird und dass Bildungsabschlüsse in Deutschland nicht bundesländerübergreifend als gleichwertig anerkannt werden. Auch sind mit dieser Struktur extrem hohe Kosten verbunden, da jedes Bundesland seinen eigenen „Bildungsapparat“ unterhalten muss. Da Bildung jedoch den ganzen Bund betrifft, muss sie auch in dessen Zuständigkeitsbereich fallen.

- ⇨ Wir fordern die Abschaffung der Länderhoheit im Bereich der Bildung und den Ausbau eines qualitativ hochwertigen Bildungsministeriums auf Bundesebene.
- ⇨ Wir fordern den Aufbau einer „Bundesbildungsanstalt“, in welcher die fähigsten Personen, unter anderem aus den folgenden Fachdisziplinen, vertreten sind: Neurowissenschaftler, Konfliktforscher, Psychologen, Didaktiker, Pädagogen, etc. Diese sollen den Auftrag haben, an einem nachhaltigen und anpassungsfähigen Bildungskonzept zu arbeiten und als Ansprechpartner für alle Schulen in Deutschland zur Verfügung zu stehen, mit dem Ziel, eine „ganzheitliche Persönlichkeitsentfaltung“ zu ermöglichen.
- ⇨ Wir fordern den Abbau unnötiger Verwaltungsstrukturen, sodass Gelder effizienter genutzt werden können.

50. Finanzierung der Schulen

Wer profitiert von gut (aus-)gebildeten jungen Menschen? Natürlich die Gesellschaft als Ganzes, aber auch die Betriebe und Unternehmen in Deutschland. Vor allem diejenigen Unternehmen, die als Rückgrat des wirtschaftlichen Erfolges betrachtet werden können, brauchen gut ausgebildete junge Menschen.

Doch gute Bildung kostet Geld. Aus diesem Grund treten wir dafür ein, dass die Finanzierung der Schulen neu gedacht wird und mit tradierten Finanzierungsformen gebrochen wird. Nicht nur staatliche Mittel aus Steuereinnahmen sollen einen finanziellen Beitrag zur Bildung in Deutschalnd leisten, sondern auch die Unternehmen und Betriebe sollen sich hierbei beteiligen. Dies garantiert, dass die Schulen nicht nur als staatliche Erziehungsanstalten wahrgenommen werden, sondern auch als Instanzen, die qualitativ hochwertige Bildungsinhalte vermitteln, um Qualitätsstandards zu sichern. Dies führt unweigerlich dazu, dass die Akzeptanz der Institution Schule wieder steigt. Wir setzen uns dafür ein, in einen Dialog mit den Unternehmen zu treten, um Finanzierungsschlüssel zu erarbeiten. Ebenso muss sich eine solche direkte Investition in die Bildung für die Unternehmen lohnen.

- ⇨ Wir fordern, die Finanzierung von Schulen neu zu denken.
- ⇨ Wir fordern, dass sich Unternehmen direkt an Bildungsinvestitionen beteiligen.
- ⇨ Wir fordern, das Sponsoring durch Betriebe und Unternehmen zu entbürokratisieren, um den Schulen mehr Handlungssicherheit in diesem Bereich zu geben.

51. Mehr Autonomie der Einzelschulen zulassen

Schulen sind nicht gleich. Sie unterscheiden sich mitunter erheblich voneinander. Schulen in ländlichen Regionen arbeiten und funktionieren anders als Schulen in Großstädten. Gymnasien haben grundsätzlich andere Arbeitsschwerpunkte als Grundschulen. Und auch das Einzugsgebiet der Schulen steuert maßgeblich, welche systemischen Ansätze, um Bildungsziele zu erreichen, in Schulen zum Tragen kommen. Aus diesem Grund müssen Schulen in die Lage versetzt werden, mehr Autonomie anzustreben und umzusetzen. Universal gültige Gesetze, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien müssen an geeigneter Stelle aufgebrochen und angepasst werden. Dadurch wird es den Einzelschulen möglich, direkter und effizienter auf veränderte Lagen und die spezifischen Situationen vor Ort reagieren zu können und ihre konzeptionelle Arbeit zielführender zu gestalten. Dies gilt in erster Linie für die Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit, aber ebenso im Hinblick auf das Personalmanagement. Schulen müssen ihr Personal zumindest teilweise selbst wählen können und die Stellenzuweisung durch übergeordnete Schulaufsichtsbehörden muss auf ein Minimum reduziert werden. Dadurch sind Schulen gezwungen, in einen gesunden Wettbewerb um die besten Lehrkräfte und das beste Personal einzutreten.

- ⇨ Wir fordern, dass Schulen mehr Autonimie ermöglicht wird, sodass diese flexibler auf spezifische Einflussfaktoren reagieren können und dadurch ihre Bildungsziele bestmöglich erreichen zu können.

52. Schulleiterrolle stärken

Wenn Schulen die angestrebte Autonomie erreichen sollen, dann braucht es dazu starke Schulleitungen, die sich als Manager/Leader des schulischen Systems verstehen. Ganzheitliches Schulmanagement muss professionell umgesetzt werden. Die Mentalität des „primus inter pares“ funktioniert hier nicht mehr und ist nicht zeitgemäß.

- ⇨ Wir fordern, dass Schulleiterstellen durch ein angepasstes Stellenbesetzungsverfahren besetzt werden und die gängige Praxis der Zuweisungen durch die Schulaufsichtsbehörden ein Ende hat.
- ⇨ Wir fordern, dass Schulleitungen angemessen mit der höchsten Besoldungsstufe, die das jeweilige Lehramt vorsieht, bezahlt werden. Führungsaufgaben im Schuldienst müssen sich finanziell lohnen.
- ⇨ Wir fordern, dass Schulleiter unbedingt eine pädagogische Grundausbildung haben müssen.
- ⇨ Wir fordern, dass die Rolle bzw. der Berufsstand des Schulleiters gestärkt wird.

53. Bessere individuelle Ausgestaltung der Bildungswege

Wer einmal an einer weiterführenden Schule gearbeitet hat, der weiß, dass viele Probleme und Schwierigkeiten von den Grundschulen an die weiterführenden Schulen weitergegeben werden. Insbesondere große Defizite hinsichtlich der Grundrechenarten und des Lesens können hier als markante Punkte aufgeführt werden. Auch die Ausbildungsreife vieler Jugendlicher am Ende ihrer Schulzeit ist nicht wirklich ausreichend, um in der Berufswelt erfolgreich bestehen zu können. Ähnliches gilt für die Studierfähigkeit. Nicht selten beruhen diese Defizite auf unterschiedlichen Entwicklungsständen und Lernvoraussetzungen der Lernenden. Diesem Sachverhalt muss unbedingt begegnet werden, um die Bildungsqualität und die Fairness im Umgang mit den Lernenden in Deutschland zu verbessern. Eine prinzipiell fließend ausgerichtete Bildungsorganisation kann einer individuellen Persönlichkeitsentfaltung besser gerecht werden. Dieser Grundsatz soll sowohl für die Grundschulen als auch für die weiterführenden Schulen angestrebt werden.

- ⇨ Wir fordern eine Anpassung der Bildungsorganisation zur Unterstützung der individuelleren Persönlichkeitsentfaltung junger Menschen.
- ⇨ Wir fordern, dass die Talentförderung massiv ausgebaut wird.

54. Grundschulen stärken

Grundschulen legen die Grundsteine für das zukünftige Leben junger Menschen. Sie erfüllen eine zentrale Aufgabe in der Bildungslandschaft Deutschlands. Aus diesem Grund müssen diese Schulen attraktiv sein, auch für männliche Lehrkräfte, die aktuell noch immer unterdurchschnittlich hoch in dieser Schulform beschäftigt sind. Aus diesem Grund muss die Besoldung von Grundschullehrkräften und Schulleitern deutlich erhöht werden und an die Besoldung der weiterführenden Schulen angepasst werden.

- ⇨ Wir fordern, den Stellenwert von Grundschulen deutlich zu erhöhen, indem die Besoldung angehoben wird, um mehr männliche Pädagogen für die Arbeit in dieser Schulform zu gewinnen.

55. Ausbau der Schulsozialarbeit

Da das deutsche Bildungssystem derzeit marode istund Veränderungsprozesse erst mit einer deutlichen Verzögerung ihre Wirkungen zeigen werden, muss es interimsweise zu einem verstärkten Einsatz von Sozialarbeitern an den Schulen kommen. Aktuell stellt sich die Lage so dar, dass der Betreuungsschlüssel von Schulsozialarbeitern bei weitem nicht ausreichend ist, um die notwendige Betreuungsqualität sicherzustellen.

- ⇨ Wir fordern einen massiven Ausbau der Schulsozialarbeit an Schulen.

⇨ Wir fordern, dass Schulsozialarbeiter mit einem festen Vollzeitumfang an den Schulen eingesetzt werden. Es sollen dort die auftretenden Probleme, die sich in sozialen und emotionalen Defiziten junger Menschen zeigen, so bearbeitet werden, dass die restlichen Schüler sich auf die Bildungziele konzentrieren können.

56. Enge Verzahnung von Schule und Vereinen/Ehrenämtern

Gerade wenn die ganzheitliche Bildung im Fokus schulischer Arbeit steht, dann muss auch ein Angebot bereitgehalten werden, welches die wissensbasierte Bildung um ein weiteres Feld ergänzt. Hier müssen enge Kooperationen mit Vereinen bzw. Ehrenämtern wie beispielsweise der freiwilligen Feuerwehr, dem DLRG oder dem THW gepflegt werden. Diese sind nicht als Option zu verstehen, sondern als verpflichtende Kooperationen, die in den Schulgesetzen verankert sind.

⇨ Wir fordern, dass Schulen in ihrer pädagogischen Arbeit dazu verpflichtet werden, mit Vereinen und ehrenamtlichen Organistaionen zusammenzuarbeiten, um Synergieeffekte zu erzielen.

57. Neue Struktur und Gestaltung der Ferienregelungen

Die Feriengestaltung in der Bundesrepublik muss neu gedacht werden. Diese ist nicht mehr zeitgemäß. Unter anderem deshalb, weil die wenigsten Jugendlichen in der Herbstzeit bei der Ernte helfen müssen oder weil es heute fast keiner Familie mehr möglich ist, eine Betreuung der Kinder über 6 Wochen am Stück sicherzustellen. Betreuungsprobleme sind häufig vorprogrammiert. Hier müssen Konzepte erarbeitet werden, wie Schule ganzjährig gedacht und gestaltet werden kann. Beispielsweise könnten sich Phasen mit Lerninhalten und Freizeitangeboten, die die ganzheitliche Entwicklung in den Blick nehmen, abwechseln. Gerade auch für diese konzeptionellen Ansätze ist die Kooperation mit Vereinen und Ehrenämtern von großer Bedeutung.

⇨ Wir fordern, dass die Ferienregelung in Deutschland neu gedacht und auf die heutige Lebenswirklichkeit der Familien angepasst wird.

58. Angemessene Haushaltsmittel für den Bildungssektor

Aktuell ist der Bildungsetat bei weitem nicht groß genug, um den Anforderungenen einer modernen Bildung gerecht zu werden. Allein der Modernisierungsstau bei vorhandenen Schulgebäuden spricht eine eindeutige Sprache. Weiterhin steht „Bildung“ nicht im Zentrum des politischen Handelns. Doch gerade durch eine adäquate Bildungspolitik könnte eine Strahlkraft auf andere Ressorts erzielt werden, wodurch viele Problemfelder profitieren würden. Ein aufgeklärter und gut gebildeter Bürger verusacht grundsätzlich weniger Folgekosten für die Gesellschaft und erhöht deren Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich.

⇨ Wir fordern eine massive Ausweitung des Bildungsetats.

Nie wieder Autokratie!